# ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KRS. RD.-ECK. - NEUAUFSTELLUNG -

BEARBEITUNG : 14.08.01

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29
E – MAIL : ARCHITEKTEN @ SCHRABISCH – BOCK .DE

GEÄNDERT : 22.07.2002 ; 27.03.2003 (gem. §§ 3,4 BauGB); red. 01.04.2004; 09.02.2005; red. 22.03.2006 (gem. Beschluss v. 26.01.2006)

STAND DER PLANUNG: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB ■ § 3(3) BauGB □ § 6 BauGB

| | | |
|---|---|---|
| **1** | **Allgemeine Grundlagen** | Seite - 2 - |
| 1.1 | Anlass der Neuaufstellung, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung | - 2 - |
| 1.2 | Vorhandene Bauleitplanung | - 3 - |
| 1.3 | Ziele der Raumordnung | - 5 - |
| 1.4 | Landschaftsrahmenplan | - 7 - |
| 1.5 | Vorgaben aus anderen Fachplanungen | - 8 - |
| 1.6 | Abstimmung mit benachbarten Gemeinden | - 9 - |
| 1.7 | Stand des Verfahrens | - 9 - |
| **2** | **Ausgangslage und Leitlinien für die gemeindliche Entwicklung** | - 10 - |
| 2.1 | Lage und Einbindung in die Region, Gemeindegröße, Versorgung | - 10 - |
| 2.2 | Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur | - 11 - |
| 2.3 | Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung | - 13 - |
| 2.4 | Historische Entwicklung | - 15 - |
| 2.5 | Kulturdenkmale | - 16 - |
| 2.6 | Naturräumliche Gegebenheiten | - 20 - |
| 2.7 | Schutzgebiete und -objekte gemäß Landesnaturschutzgesetz | - 22 - |
| **3** | **Wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans** | - 27 - |
| 3.1 | Ortsteil Krusendorf: Bauflächen und weitere Darstellungen | - 27 - |
| | - u.a. Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes | - 28 - |
| 3.2 | Ortsteil Surendorf: Bauflächen und weitere Darstellungen | - 28 - |
| 3.3 | Ortsteil Dänisch-Nienhof: Bauflächen und weitere Darstellungen | - 31 - |
| 3.4 | Ortsteil Stohl: Bauflächen und weitere Darstellungen | - 32 - |
| 3.5 | Ortsteil Sprenge: Bauflächen und weitere Darstellungen | - 33 - |
| 3.6 | Sonderbauflächen , Sondergebiete | - 33 - |
| | - Sonderbauflächen ‚Bund' | - 33 - |
| | **Sondergebiete** | - 34 - |
| | - Wochenendhausgebiete | - 34 - |
| | - Campingplatzgebiete | - 35 - |
| | - Fremdenverkehr | - 37 - |
| | - Einzelhandel | - 37 - |
| | - Sportboothafen | - 38 - |
| 3.7 | Flächen für den Verkehr | - 42 - |
| 3.8 | Flächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung, Altlasten | - 43 bis 45 - |
| 3.9 | Wasserschongebiet | - 45 - |
| 3.10 | Wasserflächen, Wasserwirtschaft | - 45 - |
| 3.11 | Hochwassersicherheit und Küstenschutz | - 46 - |
| 3.12 | Flächen für die Landwirtschaft und Wald | - 47 - |
| 3.13 | Ausgleichsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft | - 48 - |
| 3.14 | Flächenübersicht und Realisierung | - 50 - |
| **4** | **Auswirkungen auf öffentliche und private Belange, Abwägung** | - 51 - |
| | - Öffentliche und private Belange | - 51 - |
| | - Umweltschützende Belange | - 52 - |

# 1 Allgemeine Grundlagen

## 1.1 Anlass der Neuaufstellung, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

### Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung von Schwedeneck hat in ihrer Sitzung vom 09.12.1999 beschlossen, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen.
Die Neuaufstellung ist erforderlich, um den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung und an eine umweltverträgliche Bauleitplanung auch für die Zukunft Rechnung zu tragen.

### Landschaftsplanung

Vorausgegangen ist die Aufstellung eines Landschaftsplans.
Nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt/geändert/ergänzt wird und Natur und Landschaft schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Dies ist der Fall, da mit der Planung u.a. zusätzliche Bauflächen vorbereitet werden sollen.
Der Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Schwedeneck (Matthiesen Schlegel Schröder, Altenholz, Oktober 1998) ist gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG festgestellt. Er stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für die Gemeinde dar. Damit sind die Grundlagen für eine Überprüfung und ggf. Neubewertung der baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke im Gemeindegebiet in Abstimmung mit den Zielen für Natur und Landschaft gegeben.
Die Inhalte des Landschaftsplans werden nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB und des § 4 Abs. 2 und 3 LNatSchG bei der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Eine Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) liegt für den Planungsraum nicht vor.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zweck der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde Schwedeneck für einen Zeitraum von 10 - 15 Jahren vorzubereiten und zu leiten. Dabei soll auch Vorsorge für die bauliche Entwicklung in Wohn- und Gemischten Bauflächen getroffen werden.
Die Planung soll gewährleisten, dass die Flächennutzungen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erfolgen, d.h. die natürlichen Potenziale, die wirtschaftliche Funk-

tionsfähigkeit ebenso wie die sozialen Erfordernisse der Gemeinde beachtet und nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden.
Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für weitere Konkretisierungen der Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne).

## 1.2 Vorhandene Bauleitplanung

### Flächennutzungsplan

Der alte Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck wurde 1968 wirksam. Er wurde seitdem mehrfach geändert, um die Planung in Teilgebieten an neue Zielvorstellungen der Gemeinde anzupassen (1. bis 12. Änderung), zum Teil parallel zur Aufstellung von Bebauungsplänen.
Die alten Darstellungen werden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bis einschließlich der 12. Änderung, soweit sie den heutigen Zielvorstellungen entsprechen, übernommen.

**Bebauungspläne**

liegen für die folgenden Bereiche vor bzw. sind in der Aufstellung:

| | | |
|---|---|---|
| **Nr. 8** | Wochenendhausgebiet Jellenbek-Südwest, Buschheckenweg | rechtsverbindlich |
| **Nr. 11** | Stohl, Backhuus, Gartenstraße | rechtsverbindlich |
| **Nr. 12** | Surendorf, Faulstraße, Seestraße, Alte Dorfstraße teilw. | rechtsverbindlich |
| **Nr. 13** | Campingplatz Grönwohld | rechtsverbindlich |
| **Nr. 14**<br>**Nr. 14, 1. Änderung**<br>**Nr. 14, 2. Änderung** | Campingplatz Surendorf | rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich |
| **Nr. 15** | Wochenendhausgebiet Jellenbek-Ost, Holunderweg usw. | rechtsverbindlich |
| **Nr. 16** | Surendorf, Kurstrand, Promenade | rechtsverbindlich |
| **Nr. 18**<br>**Nr. 18, 1. Änderung** | Krusendorf Mitte, Dorfgebiet | rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich |
| **Nr. 19** | Stohl, ehemalige Hofstelle Holst, Dorfstraße | rechtsverbindlich |
| **Nr. 20**<br>**Nr. 20, 1. Änderung**<br>**Nr. 20, 2. Änderung**<br>**Nr. 20, 4. Änderung**<br>**Nr. 20, 5. Änderung** | Surendorf, westlich Seestraße, Triangel, Steinberg | rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich<br>rechtsverbindlich |
| **Nr. 21** | Surendorf, östlich der bebauten Ortslage | in Aufstellung |
| **Nr. 22** | Surendorf, Gewerbegebiet an der Lasbek | rechtsverbindlich |
| **Nr. 23** | Sprenge, Windkraftanlagen | rechtsverbindlich |
| **Nr. 24** | Sprenge, Wohnbaufläche | rechtsverbindlich |

## 1.3 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
Schwedeneck gehört zum Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein Mitte) Technologie-Region K.E.R.N.
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für die Gemeinde ergeben sich aus dem Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPl.) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 (RPl. III).
Für den Planbereich sind darin die folgenden Festlegungen enthalten:

Die Gemeinde Schwedeneck liegt im siedlungsstrukturellen **Ordnungsraum** um die Landeshauptstadt Kiel.
Innerhalb des Gemeindegebietes ist ein küstenparalleler Streifen als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** festgelegt. Dieses Vorbehaltsgebiet umfasst die Strand- und Kliffbereiche der Ostsee-Küste, ausgenommen bestehende Siedlungsflächen, sowie eine breite, der Küste vorgelagerte Zone der Wasserfläche der Ostsee.
Der nördliche Gemeindeteil um die Ortslagen Krusendorf, Surendorf, Dänisch-Nienhof und Stohl ist darüber hinaus großflächig als **regionaler Grünzug** dargestellt.
Der südliche Gemeindeteil liegt in einem **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz**.
Als Bestandteile der **regionalen Infrastruktur** sind im Bereich Schwedeneck dargestellt:

- Die Bundesstraße 503 als **überregionale Straßenverbindung** nach Kiel bis zum Ortsteil Sprenge, mit einer höhenfreien Anschlußstelle zur Landesstraße 44 als **regionale Straßenverbindung** nach Osdorf / Gettorf;
- In Fortführung der B 503 ab Sprenge die Landesstraßen 45 und 285 als **regionale Straßenverbindungen** zur B 76 und nach Eckernförde. Sie binden ortsumfahrend die Ortsteile Surendorf und Krusendorf an. In Surendorf besteht eine höhenfreie Anschlußstelle an die Kreisstraße 22, die als **regionale Straßenverbindung** über die Ortsteile Dänisch-Nienhof und Stohl der Küstenlinie folgt (K 22, K 48, K 16) und über die Nachbargemeinde Strande ebenfalls nach Kiel (Kiel-Schilksee) führt.

Nordwestlich des Ortsteils Sprenge sind im Gemeindegebiet 3 Windenergieanlagen vorhanden. Sie liegen nicht in einem der im Regionalplan dargestellten 'Eignungsgebiete für Windenergienutzung'. Der Regionalplan legt fest, daß die 3 bestehenden **Windenergieanlagen** in der Gemeinde Schwedeneck **ausnahmsweise** mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar** sind, die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Küstenraum Dänischer Wohld jedoch **ausgeschlossen** bleibt (RPl. III S. 30).
Das Gebiet der Gemeinde Schwedeneck liegt im **Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel**.
Die **Grenze des Nahbereichs** deckt sich mit der westlichen Gemeindegrenze Schwedenecks.

Der 'Orientierungsrahmen für den Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel' benennt dazu raumordnerische Grundsätze. Die Bedeutung der Gemeinde Schwedeneck kann in erster Linie in ihrer Funktion als „Baustein" des regionalen Grünsystems um Kiel im Sinne eines zusammenhängenden Landschaftsparks erkannt werden. Dies entspricht ihrer Lage in der Kulturlandschaft des Dänischen Wohld am Rand des Kieler Umlandes und der o.a. Darstellung des nördlichen Gemeindegebietes als ‚regionaler Grünzug'.
Als weitere Funktionen werden der Gemeinde Schwedeneck zugewiesen: Grundschule; Bundeswehr; anerkannter Erholungsort (RPl. III S. 74, Tabelle 3: Nahbereiche...: Textliche Hinweise und Ergänzungen).

Schwedeneck ist **kein Siedlungsschwerpunkt**. Nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist die Flächenvorsorge für die künftige Siedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu begrenzen, der durch den landesplanerischen Siedlungsrahmen konkretisiert wird (siehe Erläuterungsbericht Ziffer 2.3).

Die **Ziele der Raumordnung** beinhalten verbindliche überörtliche, langfristige Festlegungen als landesplanerische Letztentscheidungen, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind. Sie werden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beachtet.
Der Regionalplan konkretisiert darüber hinaus die landesplanerischen **Grundsätze**, die in generalisierter Form Aussagen zu einzelnen Fragen der räumlichen Entwicklung enthalten. Diese finden im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung.

Die Landesplanungsbehörde hat der Gemeinde Schwedeneck die bei der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 19.11.2001 bekannt gegeben.

- Darin wird mitgeteilt, dass der Umfang der in die Planung einbezogenen neuen Bauflächen aus Sicht der Landesplanung vertretbar ist und sich in den landesplanerischen Rahmen der Siedlungsentwicklung einfügt. Die Überplanung und Realisierung der in Aussicht genommenen Bauflächen muss jedoch über den Zeitraum von 15 Jahren gestreckt werden.

Die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde orientiert sich an den Vorgaben durch eine entsprechende Zeitschiene für die verbindlichen Bauleitpläne (siehe Erläuterungsbericht Ziffer 3.14).

- Es wird darüber hinaus angeregt, frühzeitig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die künftigen Baumöglichkeiten für die Deckung der örtlichen Nachfrage (bereits ortsansässige oder am Ort arbeitende Bauinteressenten) vorgehalten werden sollen und wie die Einhaltung dieser Zielsetzung sichergestellt werden soll (z.B. Erwerb der Bauflächen und Vergabe der Baugrundstücke durch die Gemeinde, Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB „Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung").

Die Gemeinde Schwedeneck wird detaillierte Aussagen zur Steuerung der Wohnbauflächen im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung treffen.

## 1.4 Landschaftsrahmenplan

Die naturschutzfachlichen Festlegungen und Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans für das Plangebiet wurden im Rahmen der Landschaftsplanung für Schwedeneck berücksichtigt.
Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III wurde seitdem aktualisiert (Juni 2000). Der Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 enthält die raumbedeutsamen Inhalte dieses Landschaftsrahmenplans.
Im Landschaftsrahmenplan sind im einzelnen die folgenden Darstellungen und Festlegungen für Schwedeneck enthalten:

- Im Süden der Eckernförder Bucht bestehen vor der Küste Schutzgebiete gemäß § 19 b BNatSchG, die dem Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" dienen, nämlich ein 'Europäisches Vogelschutzgebiet', vorhanden und gemeldet, sowie ein Gebiet, dass zur Eintragung in die Liste der ‚Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung' nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehen ist.
- Im Bereich des Küstensaums und einzelner damit zusammenhängender Niederungs- und Waldbereiche ist ein 'Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems' verzeichnet,
  als Entwicklungsziel für die Biotopverbundachse ‚Ostseeküste zwischen Krusendorf und Bülker Leuchtturm' (Geotop) gilt die Erhaltung der weitgehend natürlichen Küstenlebensräume sowie einiger naturnaher kleinerer Bäche und Entwicklung von Naturwald und eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens (vgl. Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan, S. 57);
- In den Bereichen östlich Dänisch-Nienhof und zwischen Dänisch-Nienhof und Hohenhain ist ein 'Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion' dargestellt;
- Es ist das bestehende Landschaftsschutzgebiet 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld' verzeichnet;
- Etwa der Gemeindeteil nordöstlich der B 503 ist als 'Gebiet mit besonderer Erholungseignung' ausgewiesen;
- Das südliche Gemeindegebiet gehört zu einem Wasserschongebiet gemäß Gesamtplan Grundwasserschutz;
- Es ist ein die Gemeinde querender überregionaler Rad- und Wanderweg enthalten;
- Als Erholungsinfrastruktur sind die Campingplätze „Grönwohld" und „Surendorf" verzeichnet;
- Als vor- und frühgeschichtliche Objekte sind mehrere Standorte archäologischer Denkmäler im Bereich Dänisch-Nienhof und Mariannenhof sowie

- die Kliffzonen als 'Gebiet von geowissenschaftlicher Bedeutung' (Geotop Nr. 1.6 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG) dargestellt.

Aus den naturschutzfachlichen Zielsetzungen des aktualisierten Landschaftsrahmenplans ergeben sich gegenüber dem Landschaftsplan keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte für die Planung.

Die Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) weist darauf hin, dass in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie festgelegt wird, dass Pläne und Projekte, die ein „Natura 2000"-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Dabei spielt es keine Rolle, ob das jeweilige Vorhaben oder der Planungsgegenstand innerhalb oder ausserhalb des „Natura 2000"-Gebietes angesiedelt ist.
Diese europäischen Vorgaben zum Schutz von Natur und Umwelt betreffen das Prüfgebiet 87.1 (Südufer der Eckernförder Bucht).

## 1.5 Vorgaben aus anderen Fachplanungen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.
Neben den im Gemeindegebiet vorhandenen Flächen für übergeordnete Verkehrsstraßen und der Bundeswehr sind in erster Linie Festsetzungen aus den Bereichen Naturschutz und Denkmalschutz in der Flächennutzungsplanung zu beachten, die im Erläuterungsbericht unter den entsprechenden Textziffern behandelt werden.

## 1.6 Abstimmung mit benachbarten Gemeinden

Schwedeneck bildet gemeinsame Grenzen mit den Gemeinden Strande, Dänischenhagen, Osdorf und Noer.
Es bestehen keine besonderen, planungsrelevanten Interessenkonflikte zu den Nachbargemeinden, die eine gemeinsame Flächennutzungsplanung erforderten.
Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt durch Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans.

## 1.7 Stand des Verfahrens

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.02.2001 eine Einwohnerversammlung durchgeführt, die Planung vorgestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2001 erfolgte im September/Oktober 2001 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
Die Gemeindevertretung Schwedeneck hat in Ihrer Sitzung am 18.04.2002 beschlossen, den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwedeneck und des Erläuterungsberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeindevertretung über die erneute Auslegung gem. § 3(3) BauGB wurde am 27.02.2003 gefasst. Nach Behandlung der eingegangenen Anregungen erfolgte am 25.09.2003 die abschließende Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Flächennutzungsplan; der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

Mit Datum vom 16.09.2004 genehmigte das Innenministerium des Landes Schl.-H. nach § 6 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes teilweise. Es wurden einige Bereiche gem. § 6(3) BauGB von der Genehmigung ausgenommen sowie eine Auflage bezüglich der Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes erteilt und drei Hinweise gegeben.
Der Plan hat mit dieser Teilgenehmigung die Planreife für die genehmigten Flächen. Mit der Bekanntgabe der Teilgenehmigung würde dieser Plan in Kraft treten.

Die Gemeinde hat jedoch dahingehend beraten, die Teilgenehmigung noch nicht bekannt zu machen, sondern nach Einarbeitung der Inhalte der von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sowie nach Einarbeitung der zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde in einem Gespräch am 04.08.2004 abgestimmten Sondernutzung Meeresstrand in Form von Sondergebieten nach § 11 BauNVO sowie der Darstellung des Sondergebietes ‚Einzelhandel' für den Geltungsbereich der 5. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20 und Erfüllung der Auflage und der Hinweise aus der Teilgenehmigung, den in der Gemeindevertretersitzung am 17.03.2005 gebilligten Entwurf noch einmal auszulegen und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die erneute Auslegung erfolgte vom 14.04.2005 bis 17.05.2005. Nach Behandlung der eingegangenen Anregungen erfolgte am 26.01.2006 die abschließende Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Flächennutzungsplan; der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

# 2 Ausgangslage und Leitlinien für die gemeindliche Entwicklung

Bei den nachfolgenden Erläuterungen wird mehrfach auf Ausführungen des Landschaftsplans (LP) zurückgegriffen. Dies wird nicht im einzelnen durch „Zitate" deutlich gemacht, jedoch werden Bewertungen und Zielsetzungen des LP zum Naturschutz als solche kenntlich gemacht.

## 2.1 Lage und Einbindung in die Region, Gemeindegröße, Versorgung

### Lage und Einbindung in die Region

Schwedeneck liegt nordwestlich von Kiel im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
Naturräumlich ist die Gemeinde Schwedeneck nordöstlicher Teil der historischen Kulturlandschaft 'Dänischer Wohld', die wiederum als Teillandschaft zum 'Schleswig-Holsteinischen Hügelland' gerechnet wird.
Das Gemeindegebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Eckernförder Bucht und Ostsee.
Im Westen schließen die Gemeinden Osdorf und Noer an, im Osten die Gemeinde Strande und im Südosten die Gemeinde Dänischenhagen.
Schwedeneck gehört zum Amtsbereich Dänischenhagen - zusammen mit der den Namen gebenden Gemeinde Dänischenhagen und den Gemeinden Strande und Noer.

### Gemeindegröße

Die Gemeinde Schwedeneck umfasst die 5 Ortsteile Krusendorf, Surendorf, Dänisch-Nienhof, Stohl und Sprenge auf einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von 2.855 ha, davon 158,66 ha mit Gebäuden und Freiflächen (Stand 1997).
Im Jahr 1999 waren 2.955 Einwohner/innen in Schwedeneck gemeldet

### Versorgung

Hinsichtlich der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen insbesondere des nicht täglichen Bedarfs bildet die Landeshauptstadt Kiel (Oberzentrum) das Zentrum der Region, von Schwedeneck über die Bundesstraße 503 etwa 18 km entfernt. In guter Erreichbarkeit liegen auch die Stadt Eckernförde (Mittelzentrum) in einer Entfernung von ca. 20 km und die Gemeinde Gettorf (Unterzentrum) in ca. 12 km Entfernung.

Die Gemeinde Schwedeneck ist an das regionale Busverkehrssystem angeschlossen.

Angebote und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bereichs für den Grundbedarf sind in der Gemeinde vorhanden, insbesondere im Ortsteil Surendorf, wo sich eine Grundschule,

eine Sporthalle und seit 1997 ein öffentlicher Kindergarten befinden. Die Grundschule wurde vor kurzem erweitert, ihre Räume werden auch von der Volkshochschule genutzt. In Krusendorf befindet sich eine Kirche.
In Dänisch-Nienhof hat sich eine Privatinitiative zur Kinderbetreuung gebildet. Dort ist auch eine Reha-Klinik „Mutter-Kind" ansässig. Darüber hinaus sind Spiel- und Sportanlagen, Läden, Arztpraxen, Senioreneinrichtungen, Gaststätten usw. zu nennen. Es gibt auch touristische Angebote, die sich u.a. an die Ferienbesucher im Zusammenhang mit der Bedeutung Schwedenecks als Erholungsort richten.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen der Gemeinde reichen für die in der Flächennutzungsplanung vorgesehene moderate Siedlungsentwicklung aus.

## 2.2 Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur

### Einwohnerentwicklung, Wanderungssaldo

Ende 1999 lebten in der Gemeinde Schwedeneck 2.955 Einwohnerinnen und Einwohner.
Damit hat die Einwohnerzahl den Stand von 1950, als die Wohnbevölkerung durch zahlreiche Heimatvertriebene nach dem 2. Weltkrieg sprunghaft angewachsen war, wieder erreicht bzw. überschritten.

| 1939 | 1950 | 1961 | 1987 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 880 Ew. | 2.886 | 1.726 | 2.432 | 2.657 | 2.717 | 2.777 | 2.812 | 2.832 | 2.955 |
| | | | | 77 | 78 | 88 | 41 | 47 | 116 |

(MLR Abt. Landesplanung, Datenübermittlung vom 02.04.2001)

Der positive Wanderungssaldo (letzte Zeile in der Tabelle) macht deutlich, dass Schwedeneck zu den Gemeinden gehört, die auch von der Stadt-Umland-Wanderung profitieren, was angesichts der landschaftlichen Attraktivität und Nähe zu Kiel nicht verwundert.
Der Wanderungssaldo 94-99 beträgt in der Summe 447 Einwohner/innen (Ew.).

### Berufspendler

Obwohl in der Gemeinde Schwedeneck Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft, in den Bereichen Handel, Handwerk und Dienstleistungen, in der Tourismusbranche und in den wehrtechnischen Dienststellen des Bundes wahrgenommen werden, pendeln zahlreiche Arbeitnehmer/innen zum Arbeitsplatz, so dass erwartungsgemäß ein deutlicher Pendlerüberschuss besteht.

| Jahr | 1987 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| SozVerPflBesch am Arbeitsort | 204 | 177 | 172 | 261 | 289 | 285 | 301 |
| SozVerPflBesch am Wohnort | | 786 | 744 | 821 | 891 | 905 | 895 |

(MLR Abt. Landesplanung, Datenübermittlung vom 02.04.2001)

**Fremdenverkehr**

Der Fremdenverkehr ist ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde Schwedeneck.
Die Strand- und Küstenbereiche und die abwechslungsreiche Hügel-, Knick- und Waldlandschaft bieten gute Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung in der täglichen Freizeit, an Wochenenden und in den Ferien. U.a. sind in der Gemeinde Badestrände ausgewiesen.
Jährlich übernachten ca. 40.000 Gäste auf den Campinganlagen und in privaten Unterkünften. Bei diesen Angaben der Kurverwaltung werden die Übernachtungen bei Kleinvermietern mit weniger als 8 Betten geschätzt. Die Vermietungen an Erholungsgäste konzentrieren sich auf ca. 90 Tage im Jahr mit derzeit sinkender Verweildauer.

**Land- und Forstwirtschaft**

Die Landwirtschaft hat große Bedeutung in Schwedeneck.
Von den 2.855 ha des Gemeindegebietes sind 2.372 ha durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Davon werden ca. 1660 ha ackerbaulich (Acker, ackerfähiges Grünland) genutzt. Die übrigen Flächen werden als Grünland oder mit mehrjährigen Sonderkulturen (Weihnachtsbäume nordwestlich Gut Birkenmoor) bewirtschaftet. Die Grünlandflächen werden zumeist beweidet.
Im Jahr 1992 gab es 49 landwirtschaftliche Betriebe, davon 14 Kleinbetriebe mit einer Betriebsgröße bis 20 ha, 22 Betriebe der mittleren Größe von 20 bis 50 ha, 13 Betriebe mit einer Größe von über 50 ha. Die Grünlandwirtschaft ist mit einer intensiven Rinderhaltung verbunden. 16 Betriebe hielten Mastschweine, dazu gab es 9 Schweinezuchtbetriebe. (Vgl. LP: S. 72)
Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist seitdem weiter rückläufig.
Nach Informationen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14.09.2001 wirtschaften heute in und am Rande der Ortsteile Schwedenecks noch 10 landwirtschaftliche Betriebe.
Die Waldbestände sind über das Gemeindegebiet verteilt. Abgesehen von einer Fläche bei Dänisch-Nienhof, die der Bundesforstverwaltung zugeordnet ist, sind die Wälder in Privatbesitz und werden von einer Forstbetriebsgemeinschaft betreut. (Vgl. LP: S. 73)

## 2.3 Siedlungsstruktur, Wohnungsbestand und Siedlungsentwicklung

**Siedlungsstruktur**

Im Jahr 1999 beträgt die Siedlungsdichte in Schwedeneck 18,62 Einwohner/ha.
Die Bebauung konzentriert sich in den Ortslagen von Krusendorf, Surendorf, Dänisch-Nienhof, Stohl und Sprenge. In den Ortsteilen soll eine maßvolle, den jeweiligen Verhältnissen angepasste bauliche Entwicklung auch in Zukunft stattfinden.
Außerhalb der Ortslagen sind kleinere Siedlungssplitter in der Gemeinde Schwedeneck verstreut in Form landwirtschaftlicher Hofstellen, Gutsanlagen und als Einzelgebäude. Diese Bebauung befindet sich im Außenbereich, ihre Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten werden durch § 35 BauGB geregelt.
Zur Küste hin orientieren sich die Wochenendhausgebiete von Jellenbek/Krusendorf und Eckernholm/Dänisch-Nienhof, die auf ihren Bestand festgeschrieben werden.

In den Dörfern führten die Bauphasen der Nachkriegszeit zu einer starken Veränderung der Ortsbilder. Im Ortsteil Krusendorf ist der alte dörfliche Charakter noch am besten erkennbar.
Die Ortsbilder werden durch technische Anlagen wie die der Bundeswehr in Surendorf und Stohl, Verkehrsanlagen und in Hochlage geführte Stromleitungen beeinflußt. Die Art ihrer Einbindung in die Umgebung entscheidet über die optische Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild.

**Wohnungsbestand und Baufertigstellungen**

| Jahr | 1987 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wohnungsbestand insg. | 996 | 1.049 | 1.060 | 1.100 | 1.120 | 1.134 | 1.183 | |
| Freizeitwohnungen | 79 | | | | | | | |
| Baufertigstellungen | 4 | 11 | 12 | 40 | 20 | 14 | 49 | 41 |

(Strukturdaten der Gemeinde Schwedeneck vom 19.11.2001)

Die Baufertigstellungen von 1990 bis 94 ergeben in der Summe 41 Wohneinheiten (WE), die Baufertigstellungen von 1995 bis 1999 ergeben insgesamt 135 WE.

**Landesplanerischer Siedlungsrahmen**

Bei der Flächenvorsorge für die bauliche Entwicklung in Schwedeneck ist der landesplanerisch vertretbare Rahmen der Siedlungsentwicklung zu beachten. Er konkretisiert die Ziele der Raumordnung für die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden, die nicht Siedlungsschwerpunkt sind.
Die Baulandbereitstellung hat innerhalb dieses allgemeinen Entwicklungsrahmens zu erfolgen, die örtliche Verteilung richtet sich nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung.
Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde eine Übereinkunft mit der Landesplanungsbehörde erzielt, dass die Wohneinheiten aus dem Fehlinvestment „Sporthotel" in Surendorf als Sonderregelung keine Anrechnung auf den vertretbaren Entwicklungsrahmen finden.

Die Landesplanungsbehörde hat die bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schwedeneck zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben vom 19.11.2001 bekanntgegeben. Darin wurde der landesplanerisch vertretbare Rahmen der Siedlungsentwicklung aktualisiert und entsprechend dem Planungszeitraum des neu aufgestellten Flächennutzungsplans bis zum Jahr 2015 erweitert:

Ausgangswert für die Ermittlung des allgemeinen Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand in Schwedeneck im Jahr 1994 = 1.049 Wohneinheiten (WE).
Der mögliche Zuwachs bis zum Jahr 2010 ist gemäß den Zielen der Landesplanung mit bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1994, abzüglich der Baufertigstellungen im Zeitraum 1995 bis 2000, anzusetzen; in Zahlen sind dies:

| | |
|---|---|
| 210 WE (20% von 1.049 WE) | minus 135 WE (Baufertigstellungen 95-99) |
| | minus 41 WE (Baufertigstellungen 2000) |
| | = 34 WE. |

Unter Berücksichtigung der Baufertigstellungen in den Jahren 1995 bis 2000 umfasst der Entwicklungsspielraum der Gemeinde bis zum Jahr 2010 nur noch 34 Wohneinheiten.
Bei langfristigen, über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des LROPl. hinaus gehenden Planungen (wie der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen) ist der Rahmen der Siedlungsentwicklung sinngemäß zu erweitern (RPl. III Ziffer 6.4 Abs. 2). Der Entwicklungsspielraum der Gemeinde Schwedeneck bis zum Jahr 2015 umfasst nach Mitteilung der Landesplanungsbehörde zusätzliche 70 Wohneinheiten.
Damit ergibt sich also für die Gemeinde Schwedeneck ein **erweiterter Entwicklungsspielraum von rund 105 Wohneinheiten bis zum Jahr 2015**, für den im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine Flächenvorsorge getroffen werden kann.

Eventuell bestehende Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums aufgrund bestehender Baurechte, Verdichtungen im baulichen Bestand, Umnutzungen, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen etc. sind allerdings in die Betrachtungen einzustellen.

**Städtebauliche Leitvorstellungen für die Siedlungsentwicklung**

Bei der bauleitplanerischen Flächenvorsorge für die Wohnbauentwicklung ist ein wichtiges Ziel der Gemeinde, die Zersiedelung zu vermeiden und zusammenhängende Freiräume möglichst zu erhalten.
So sollen weitere Wohnbauflächen in erster Linie in Surendorf entstehen, wo eine ausreichende Versorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie eine Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes, durch die Neuansiedelung eines Discount-Marktes (s. a. Ziff. 3.2), gegeben ist. In den übrigen Ortslagen sollen nur kleinere Bauflächen ausgewiesen werden, die die vorhandene Bebauung sinnvoll ergänzen.
Es sollen Flächen für den Wohnungsneubau geschaffen werden, die eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für möglichst breite Bevölkerungsschichten sicherstellen. Zwar richtet sich die Nachfrage in der Gemeinde vorwiegend auf Ein- und Zweifamilienhäuser, jedoch werden auch flächen- und kostensparende Bauformen angestrebt. Darauf soll durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung hingewirkt werden.
Durch die Planung von Mischbauflächen soll darüber hinaus Vorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe getroffen werden.

## 2.4 Historische Entwicklung

Die ersten Zeugnisse menschlicher Besiedlung im Dänischen Wohld reichen bis in die Jungsteinzeit und Bronzezeit, aus der die vorgefundenen Hügelgräber stammen. Aufgrund der großen Anzahl der Hügelgräber kann eine für damalige Verhältnisse dichte Besiedlung angenommen werden.
Zu Beginn der Zeitrechnung war der Dänische Wohld nahezu menschenleer, so dass sich ein gewaltiger dichter Urwald, der sogenannte Eisenwald, ausbilden konnte.
Im 13. Jahrhundert begann erneut eine Besiedlung des Dänischen Wohlds. Die erste urkundliche Erwähnung des Dorfes Jellenbek datiert aus dem Jahre 1361. Die Entstehung der noch heute existierenden Dörfer fällt in das 15. und 16. Jahrhundert.
Die Ländereien des Dänischen Wohlds wurden dem Ritteradel übergeben. Mit der Ausweitung der Gutsbetriebe ging die Leibeigenschaft der Bauern einher. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft ab 1790 und im Zuge der anschließenden Verkoppelung entstand in der Feldmark insbesondere um Krusendorf, Surendorf, Sprenge und Stohl ein dichtes Knicknetz,

während in den Gutsbezirken von Birkenmoor, Sprengerhof, Hohenhain und Dänisch-Nienhof weitmaschig große Schläge abgegrenzt wurden. Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Zeitpächter der Gutsländereien nach und nach von der Verpflichtung zu den so genannten Hand- und Spanndiensten entbunden, sodass sich freie Hufner, Handwerker und Kleinbauern etablieren konnten.
Nach Einführung der preußischen Gemeindeordnung im Jahre 1864 entstand der Kreis Eckernförde und wurden die bisherigen Gutsbezirke Dänisch-Nienhof, Hohenhain, Grönwohld und Birkenmoor zu einer politischen Gemeinde zusammengeschlossen.
Am 30.09.1928 erfolgte die Gründung der Gemeinde Schwedeneck. Der östliche Teil der heutigen Gemeinde wurde bereits vorher ganz allgemein als Schwedeneck bezeichnet, da überliefert ist, dass dieses Gebiet während der Kriegswirren von 1618-1721 den Schweden als eine Art Brückenkopf diente. (Vgl. LP: S. 75 und 24)

## 2.5 Kulturdenkmale

Gemäß § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe.

Kulturdenkmale im Sinne des DSchG sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale.
Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. (§ 1 Abs. 2 DSchG)
Historische Garten- und Parkanlagen sind geschützt (§ 5 Abs. 2 DSchG).

Der Denkmalschutz des Landes Schleswig-Holstein unterscheidet zwischen so genannten einfachen **Kulturdenkmalen**, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 Abs. 2 DSchG) und **Kulturdenkmalen**, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes **von besonderer Bedeutung** sind. Letztere sind in das Denkmalbuch einzutragen (Unterschutzstellung gemäß § 5 DSchG).

Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 9 Abs. 1 DSchG).
Allgemein gilt, dass Maßnahmen im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen auf diese Rücksicht nehmen sollen. Das heißt, dass die Umgebung entweder gar nicht angetastet wird oder aber in angemessener und denkmalverträglicher Weise gestaltet wird. Bei Bedarf empfiehlt sich eine rechtzeitige (kostenlose) Beratung durch die Denkmalschutzbehörden.

**Baudenkmale**

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.09.2001 sind in der Denkmalliste zur Zeit die folgenden Objekte in Schwedeneck erfasst:

Birkenmoor
- **D** Herrenhaus

Dänisch-Nienhof
- **K** Schulstraße 2: ehem. Stiftsgebäude
- **K** ehem. Herrenhaus

Hohenhain
- **K** Gutsanlage: Herrenhaus, Scheune, Kuhstall

Krusendorf
- **D§** Kirche und umfriedeter Kirchhof mit allen Grabsteinen vor 1870
- **K** Kirchstraße: ehem. Armenhaus (Wohnhaus)

Sprenge
- **K** Wirtschaftsgebäude Hof Vosgerau

Stohl
- **D** Buschblick 3: Fachwerkkate

Die vorstehenden Symbole bedeuten:

**K** = einfaches Kulturdenkmal

**D** = zur Eintragung vorgesehenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung

**D§** = bereits ins Denkmalbuch eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung

Die o.a. Kulturdenkmale werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB mit entsprechenden Planzeichen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

**Archäologische Denkmale**

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche archäologische Denkmale vorhanden, überwiegend in der Form von Stein- und Hügelgräbern der Steinzeit oder älteren Bronzezeit.
Sie liegen weitgehend außerhalb der Ortslagen in der Feldflur oder an Waldrändern im Gemeindegebiet verstreut und sind meist mit alten Bäumen oder Feldholzinseln umstanden. Die Gräberfelder konzentrieren sich im südlichen Teil bei Birkenmoor, Sprengerhof und Mariannenhof und setzen sich insbesondere in den südlich angrenzenden Nachbargemeinden fort.

Nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 10.09.2001 sind in der Liste der archäologischen Denkmäler die folgenden Objekte in der Gemeinde Schwedeneck verzeichnet (überwiegend als Elemente der historischen Kulturlandschaft mit Nr. 1526 registriert).

Ins Denkmalbuch eingetragene archäologische Denkmale von besonderer Bedeutung, nachfolgend mit ihrer Denkmalbuch-Nr. aufgeführt:

D 1 - 3, 41 = Grabhügel, Schalenstein
D 4 – 6 = Langbett, Grabhügel mit Kammer
D 7 = Rest eines Langbettes
D 8, 9 = Langbetten mit Kammern
D 10 = Langbett mit Kammer
D 11 = Grabhügel
D 12 = Grabhügel und überpflügte Hügelgräber
D 13 = Langbett
D 14 = Grabhügel
D 15, 16 = Langbett und Kammer
D 17 - 19 = drei Kammern
D 20 = Grabhügel
D 21, 22 = Grabhügel
D 23, 24 = Langbetten
D 25 = Kammer
D 26, 27 = Langbetten
D 28, 29 = Langbett
D 30 = Kammer
D 31 = Langbett
D 32 = Langbett
D 33 - 36 = vier Kammern
D 37 - 39 = Grabhügel
D 40 = Grabhügel

Denkmale von besonderer Bedeutung nach der Landesaufnahme des Amtes für Vor- und Frühgeschichte (La. Nr.):

La. Nr. 201 = Kirchwüstung Jellenbek
La. Nr. 219 = Schwedenfriedhof ?
n.n. = Motte bei Birkenmoor ?

Weitere Denkmale nach der Landesaufnahme des Amtes für Vor- und Frühgeschichte:

La. Nr. 13, 21, 22, 45 - 48 (s. D 12)
La. Nr. 53, 61 (s. D 13)
La. Nr. 65, 76, 69, 90 (s. D 19)
La. Nr. 97, 105, 106, 113 (s. D 25)
La. Nr. 118, 119, 127 (s. D 26 und 27)
La. Nr. 141, 152 – 154 und 159 (s. Strande D 1 - 5)
La. Nr. 157 (s. D 11)
La. Nr. 170, 171, 174, 188, 190 = Grabhügelreste
La. Nr. 96, 215, 216 (s. D 25), 173 = Siedlungshinweise

Denkmale von besonderer Bedeutung, die sich auf das Gemeindegebiet von Schwedeneck auswirken, obwohl sie in anderen Gemeinden liegen:

Strande
D 1 - 4, 10 - 12 = Grabhügel
Dänischenhagen
D 4 (s. D 23), D 5, 6 = Grabhügel
Noer
D 13, 14 = Motte Detlefsrott
und La. Nr. 4 = Grabhügel

Die in dem Gemeindegebiet von Schwedeneck erfassten Standorte archäologischer Denkmale werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB mit entsprechenden Planzeichen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

**Historische Garten- und Parkanlagen**

Nach Einschätzung des LP (vgl. S. 24) erfüllt möglicherweise der mit alten Bäumen bestandene Friedhof in Krusendorf die Kriterien als Kulturdenkmal 'historische Garten- und Parkanlage'.
Reste historischer Parkanlagen sind außerdem auf dem Gutsgelände Hohenhain in Dänisch-Nienhof und beim Gut Birkenmoor vorhanden. Der am westlichen Rand des Gutsgeländes Birkenmoor liegende Baumbestand hat inzwischen waldartigen Charakter.

## 2.6 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Schwedeneck ist nordöstlicher Teil der Jungmoränenlandschaft der Halbinsel Dänischer Wohld. Es handelt sich um einen geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Bereich, der vom Geländerelief her durch den Wechsel von Moränenkuppen zu Senken, Tälern und Bachschluchten und an der Küste durch aktive und fossile Kliffs, durch Steilufer und Strandwälle geprägt ist.
Im folgenden werden die charakteristischen Eigenarten des Naturraums in Schwedeneck zusammengefasst. Weitergehende Informationen sind den ausführlichen Darstellungen des Landschaftsplans zu entnehmen (vgl. LP: S. 10 ff).

Die landschaftliche Attraktivität und eine gute Umweltqualität machen den hohen Wohn- und Freizeitwert Schwedenecks aus und sind daher wesentliche Potenziale auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinde räumt der Sicherung und Entwicklung der Freiraumstrukturen und dem Erhalt der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaft eine hohe Priorität ein.

### Geländerelief, Boden

Die Grundmoränenlandschaft ist flach wellig, mit Einschnitten oder Senken an der Küste durch Erosionsrinnen und die Mündungen der Fließgewässer in die Ostsee.
Die am höchsten gelegenen Punkte in der Gemeinde mit jeweils rund 50 m ü. NN befinden sich westlich des Wasserwerkes Krusendorf, nördlich des Gutes Birkenmoor und in der Ortslage Sprenge, tief liegend ist das Gelände im Bereich des Campingplatzes ‚Grönwohld' mit ca. 1,0 m ü.NN.
Über den lehmigen und zum Teil kalkhaltigen Moränenablagerungen sind typische Parabraunerden entwickelt (verbraunte Böden mit humusangereichertem, tonverarmtem Oberboden und durch sickerwasserinduzierte Tonverlagerung mit Tonen angereichertem Mineralhorizont). Vereinzelt sind nährstoffärmere Braunerden aus Geschiebesand, in Senken Moorböden eingestreut. Die Parabraunerden neigen zu Stauwasserbildung.
Die durchschnittliche Bodengüte, d.h. die bereinigte Ertragmesszahl je ha, liegt in der Gemeinde Schwedeneck zwischen 46 und 65 Bodenpunkten.

### Gewässer

Das Gemeindegebiet liegt im Einzugsbereich der Fließgewässer Kronsbek/Aschau, der Lasbek und der Freidorfer Au. Der Küstenstreifen entwässert über kürzere Bäche und Gräben direkt in die Eckernförder Bucht. Naturnahe und unverbaute Bachläufe sind unterrepräsentiert. Es überwiegen strukturarme, grabenartig ausgebaute und verrohrte Strecken. Renaturierte Fließgewässer gibt es bisher nicht in der Gemeinde.

Natürlich entstandene oder künstlich angelegte Kleingewässer kommen überall im Gemeindegebiet verstreut in landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wäldern vor. Insgesamt sind im LP 167 Kleingewässer erfaßt.
Vom Wasserwerk Krusendorf wird Grundwasser zur Trinkwassernutzung aus im Untergrund lagernden tertiären Sedimenten gefördert. Sie sind durch Deckschichten gut gegen Stoffeinträge gesichert.
Der LP empfiehlt u.a. die Renaturierung von Fließgewässern und die Anlage von Gewässerrandstreifen sowohl an Fließgewässern als auch an den Kleingewässern (vgl. LP: S. 110 ff)

**Klimatische Verhältnisse**

In Schwedeneck herrscht gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima mit Niederschlägen von rund 775 mm im Jahr und Winden vorwiegend aus westlicher und südwestlicher, im Winter häufig auch aus östlicher Richtung.
Kleinräumig wird das Klima durch die Reliefverhältnisse beeinflußt. Senken wie z.B. das Lasbektal und die grünlandbewirtschaftete Niederung südlich der Ortslage Dänisch-Nienhof haben Bedeutung für die Kaltluftentstehung.

**Landschaftsstruktur, Fauna und Flora**

Das Landschaftsbild in Schwedeneck ist abwechslungsreich.
Für weite Teile des Gemeindegebietes sind die Ostsee und der Küstensaum mit Geröllstränden, Dünen, Strandwällen und Steilufern landschaftsästhetisch bestimmend, der stellenweise feuchte Senken und brackwasserbeeinflußte Niederungen einschließt. Die Küstenbereiche weisen einen Naturhaushalt mit einem kleinräumigen Mosaik an Lebensbedingungen auf.
Landseitig wird das Landschaftsbild durch die eingestreuten Waldbestände und durch Elemente wie Bäche, eingelagerte Kleingewässer, Feldgehölzinseln, Knicks und Redder, einzeln auf den Ackerflächen stehende Stieleichen, Hügelgräber, Baumgruppen und alte Alleen geprägt.
Die Kulturlandschaft in Schwedeneck ist zugleich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, teilweise in Verbindung mit den größeren Gutsanlagen. Punktuell heben sich Gebäude wie die historischen Gutshöfe und andere Einzelgebäude (z.B. ehemalige Schule in ‚Kuhholzberg') hervor.
Die vielfältige Landschaftsstruktur bietet Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt, insbesondere als Nahrungs-, Brut- und Rastgebiet für die Wasservogelwelt sowie als Verbreitungsgebiet von Amphibienbeständen, und hat von daher eine besondere ökologische Bedeutung.

**Landwirtschaftliche Flächen und Wald**

Von den 2.855 ha des Gemeindegebietes sind 2.372 ha durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ein größerer Anteil der Flächen wird ackerbaulich genutzt. Ein Viertel bis Fünftel der Flächen werden als Grünland bewirtschaftet und zumeist beweidet.
Kleinstrukturierte Bereiche befinden sich eher im nordwestlichen Bereich um Krusendorf und Surendorf, große Ackerschläge eher im südlichen Gemeindegebiet, z.B. beidseitig der L 45 Höhe Sprengerhof.
Der LP enthält als Leitziele für den Bereich Landwirtschaft in erster Linie die Erhöhung des Strukturreichtums auf den Ackerflächen durch Anreicherung mit neuen Landschaftselementen und die Verringerung der Nutzungsintensität in besonders empfindlichen Bereichen wie Quellbereichen von Fließgewässern, vermoorte Flächen, Standorte alter Einzelbäume etc. (vgl. LP: S. 127 ff)
Der Waldanteil in Schwedeneck ist mit 6% der Gemeindefläche (= 180 ha forstwirtschaftliche Fläche) vergleichsweise gering (Landesdurchschnitt 10%). Häufiger Biotoptyp ist der mesophile Buchenmischwald (von Rotbuchen dominierter Wald auf frischen Standorten), der die potentiell natürliche Vegetation des Jungmoränengebietes darstellt. Laub- und Mischforst sowie Nadelforste sind kleinflächig eingestreut.
Die Waldflächen haben Schutzfunktionen für Boden, Klima und Grundwasser sowie Erholungsfunktionen.
Zielvorgaben des LP sind die Vermehrung und Arrondierung des Waldbestandes, die Vernetzung isolierter Waldbestände, die Entwicklung gestufter Waldränder und die Lenkung der Erholungssuchenden zur Verbesserung des Waldschutzes und zur Entlastung wertvoller Biotope (vgl. LP: S.119 ff und S. 130 ff).

## 2.7 Schutzgebiete und -objekte gemäß Landesnaturschutzgesetz

**Landschaftsschutzgebiet 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld'**

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld', das durch Kreisverordnung vom 22.11.1999 festgesetzt ist, erfaßt den Norden des Dänischen Wohlds mit der Ostseeküste zwischen Eckernförde im Westen und der Kreisgrenze zu Kiel im Osten.

Der nördliche Teil der Gemeinde Schwedeneck ist von dem LSG berührt. Die Schwedeneck betreffenden Grenzen des LSG werden gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Vom LSG ausgenommen sind die Camping-Plätze mit Bestandsschutz, das Gebiet Krusendorf-Jellenbek und die Funkstelle Stohl. Knicks, Sandwege oder Fließgewässer, die die Grenze bilden, liegen innerhalb des LSG.
Anders lautende Abgrenzungen im LP sind veraltet und durch diese LSG-Verordnung ersetzt.

Westlich des Campingplatzes ‚Grönwohld' befindet sich das durch Landesverordnung vom 17.07.1981 festgesetzte Naturschutzgebiet 'Bewaldete Düne Noer'. Es liegt außerhalb des Gebietes von Schwedeneck in der Nachbargemeinde Noer und dort faktisch als Kern im LSG 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld'.

Im Rahmen dieser Neuaufstellung und der notwendigen Ausweisung von drei Bereichen für Sondergebiete „Sportboothafen" musste die Entlassung dieser v.g. Flächen aus dem LSG 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld' beantragt werden. Diesem Antrag wurde durch die 4. Kreisverordnung vom 23.01.2006 statt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 27.01.2006.

**Naturdenkmale**

Einzelschöpfungen in der Natur können wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, repräsentativen Bedeutung für einen Landschaftsraum, ihrer besonderen Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen als Naturdenkmale gemäß § 19 LNatSchG durch Verordnung besonders geschützt werden.
Die Ausweisung von Naturdenkmalen erfolgt durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde.

Dies sind in Schwedeneck bisher:

- die sogenannte Schwedeneiche ('Stiftseiche') in Dänisch-Nienhof (Verordnung vom 27.08.1940)
- die Ulme und Platane auf dem Gutsgelände Hohenhain/Dänisch-Nienhof (Verordnung vom 11.06.1949)

An der Eiche in Dänisch-Nienhof befindet sich ein Gedenkstein.

Der LP schlägt vor, die folgenden Objekte ebenfalls unter den Schutz als Naturdenkmal zu stellen (LP: S. 106):

- die Steilküste vom Campingplatz Surendorf bis zur südlichen Gemeindegrenze bei Marienfelde
- die alte Eichenreihe zwischen Krusendorf und dem Lehrrevier Grönwohld, die den ursprünglichen Straßenverlauf zwischen den Ortschaften Krusendorf und Noer markiert

In den Flächennutzungsplan werden die bisher durch Verordnung geschützten Naturdenkmale entsprechend § 6 Abs. 4 LNatSchG nachrichtlich übernommen.

**Geschützte Landschaftsbestandteile**

Teile der Landschaft, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist, können zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 20 LNatSchG erklärt werden. Dies erfolgt im Innenbereich durch eine Satzung der Gemeinde und im Außenbereich durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde oder - soweit diese keine Anordnungen trifft - ebenfalls durch Satzung der Gemeinde. Geschützte Landschaftsbestandteile gehören zu den **vorrangigen Flächen** für den Naturschutz (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

Bisher liegen Satzungen oder Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile in Schwedeneck nicht vor.

Im LP werden folgende Objekte für die Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile vorgeschlagen (LP: S. 107):

- Pastorwald östlich des Ferienhausgebietes Jellenbek. Dabei handelt es sich um feuchte Waldgesellschaften, die eine artenreiche Vegetation aufweisen. Es kommen seltene, in ihrem Bestand gefährdete Pflanzenarten vor. Durch den Pastorwald fließt die Jellenbek, die unmittelbar südlich des Wäldchens zu einem Ententeich aufgestaut ist. Durch im Jahre 1997 vorgenommene Aufforstungen ist der Waldbestand vergrößert worden. Der Wald stellt ein wichtiges Glied in dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dar.
- Schmelzwasserrinne östlich des Pastorwaldes, die Lebensraum einer artenreichen Pflanzenwelt ist. Es kommen seltene, in ihrem Bestand gefährdete Pflanzenarten vor. Nach Angaben von örtlichen Naturschützern ist der Bestand gestört. Es sind Sicherungsmaßnahmen wie die Einrichtung von schützenden Säumen erforderlich.

Die beiden vom LP vorgeschlagenen Bereiche liegen innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld'.
Die Gemeinde erachtet es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, die Initiative zur Entwicklung oder Unterschutzstellung der unteren Naturschutzbehörde zu überlassen.

**Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a LNatSchG**

Die Bestandsaufnahmen der Landschaftsplanung haben ergeben, dass im Untersuchungsraum eine größere Anzahl nach § 15 a LNatSchG geschützter Biotope vorhanden ist (vgl. LP: S. 107 ff).

Die im Plangebiet ermittelten § 15 a-Biotope umfassen eine Fläche von ca. 67 ha ohne lineare Landschaftselemente wie Steilhänge und ohne die Kleingewässer.

Es handelt sich im einzelnen um die folgenden Biotoptypen:

- § 15 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG - Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer:
  z.B. Großseggenbestand südwestlich von Krusendorf
- § 15 a Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG - Bruch-, Sumpf- und Auwälder:
  z.B. jeweils Teilbereiche vom Pastorwald östlich Jellenbek, vom Tischlerholz, das gesamte Elisendorfer Gehege und Teilflächen des Waldes beim Gut Hohenhain
- § 15 a Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG - naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sowie Bachschluchten:
  z.B. östlich der Ferienhaussiedlung Eckernholm, Lasbek westlich Surendorf
- § 15 a Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG - Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer:
- § 15 a Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG - Steilküsten, Strandwälle:
  z.B. Küstendünen am Campingplatz Grönwohld, Steilküste bei Stohl
- § 15 a Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG - Steilhänge im Binnenland:
  z.B. bei Mariannenhof
- § 15 a Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG - Sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.

Für diese Biotoptypen gilt per Gesetz, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, unzulässig sind.
Die nach § 15 a geschützten Biotope stellen **vorrangige Flächen** für den Naturschutz dar (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG), die nach § 15 Abs. 3 LNatSchG in den Flächennutzungsplänen darzustellen sind.
Da die meisten § 15 a-Biotope in Schwedeneck wegen ihrer Kleinflächigkeit in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nicht umrissen werden können, wird durch ein entsprechendes Planzeichen nur auf die Standorte hingewiesen (nachrichtliche Übernahme).
Es werden die Standorte aus dem Plan 'Entwicklung' des LP übernommen. Dort wurden die nach der Bewertung der Landschaftsplanung wichtigsten § 15 a-Biotope verzeichnet.
In dem Plan 'Entwicklung' sind die § 15 a-Biotope mit einer Nummer gekennzeichnet, die auf eine tabellarische Übersicht mit den jeweiligen Biotoptypen verweist (LP: Tabelle 6, S. 96).

**Gemäß § 15 b LNatSchG geschützte Knicks**

Die Anlage der Knicks, prägendes Element der historischen Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein, ist auf die Verkoppelungsgesetze um 1770 zurückzuführen, in denen Wallhecken als Schlaggrenzen und als Ersatz für die im Zuge der Agrarreform beseitigten Waldelemente, Kratts und Gebüsche vorgeschrieben wurden. Sie dienten auch zur Brennstoffgewinnung und für Beerenobst. Heute stehen eher Erosionsschutz, Belebung des Landschaftsbildes oder der Biotopverbund im Vordergrund.
Das Knicknetz wurde stark ausgedünnt. Trotzdem ist der Unterschied zwischen kleinstrukturierter Knicklandschaft und weitläufiger Gutslandschaft in Schwedeneck noch deutlich erkennbar. Ein vergleichsweise dichtes Knicknetz besteht noch bei Krusendorf, Surendorf und Sprenge. Eine Sonderform bilden die aus zwei gegenüberliegenden Knicks bestehenden Redder, wie sie nördlich und südlich von Krusendorf vorkommen.

Für Knicks gelten die besonderen Vorschriften des § 15 b LNatSchG.
Danach gehören zu den Knicks die Knickwälle mit ihrer gesamten Vegetation. Als Knicks gelten auch die zu demselben Zweck angelegten ein- oder mehrreihigen Gehölzstreifen zu ebener Erde; Wälle ohne Gehölze stehen rechtlich einem Knick gleich. Sie dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden.

Knicks sind den nach § 15 a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen gleichgestellt und wie diese **vorrangige Flächen** für den Naturschutz (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG).
Auf die nachrichtliche Übernahme der Knicks in den Flächennutzungsplan wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Im LP sind die vorhandenen Knicks verzeichnet, dort unterschieden nach 'Knicks und Hecken' sowie 'gehölzfreien Wällen'.
Der LP enthält auch Empfehlungen zur Knickpflege, weitere Vorschläge wie die Anlage von Knicksäumen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft/Beweidung sowie Vorschläge für die Schließung von Knicklücken und zur Neuanlage von Knicks (vgl. LP: S. 112ff und 118).

# 3 Wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans

## 3.1 Ortsteil Krusendorf: Bauflächen und weitere Darstellungen

In Krusendorf ist der historisch gewachsene Charakter eines Haufendorfes noch weitgehend erhalten. Das Ortsbild ist in der Ortsmitte geprägt durch die denkmalgeschützte Kirche mit altem Friedhof sowie den kleinbäuerlichen baulichen Strukturen mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohnhäusern, Hausgärten, Obstwiesen und hofnahen Weideflächen.
Abgesetzt von der eigentlichen Dorflage ist an der Straße Wischkamper Bogen ein Wohngebiet entstanden.
Etwas außerhalb liegt der etwa 2 ha große, mit alten Bäumen bestandene Friedhof. Er wirkt in das Ortsbild hinein.

Der LP hebt den Strukturreichtum, die Kleinräumigkeit sowie die enge Verzahnung mit der reich strukturierten Umgebung hervor und formuliert als Leitbild für Krusendorf (Teilgebiet 9):

- Zurückhaltende Siedlungsentwicklung
- Erhaltung des dörflichen Charakters, Wiederherstellung bzw. Schaffung typischer Landschaftselemente wie Obstwiesen, Teiche u.ä.
- Erhaltung der Vielfalt an Biotopen und Nutzungstypen

Im Flächenutzungsplan wird das westliche Wohngebiet am Wischkamper Bogen wie bisher als Wohnbaufläche dargestellt.
In der engeren Ortslage werden entsprechend der vorhandenen und auch für die Zukunft angestrebten dörflichen Nutzungsstruktur Gemischte Bauflächen ausgewiesen.
Außerdem werden die im Siedlungszusammenhang vorhandenen Grünflächen sowie die Standorte der Kirche und des Feuerwehrgerätehauses dargestellt.
Die Dorflage ist mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18 überplant, der differenzierte Festsetzungen u.a. zur Bepflanzung enthält.
Nördlich der L 285, westlich der Kreuzung L 285/L 45 ist eine ca. 5.500 m² große Fläche im Anschluss an die dort vorhandenen Gebäude in Einzellage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung :Obstwiese dargestellt. Der westlich daran angrenzende, zwischen der L 285 und der vorhandenen Bebauung (Wohnbaufläche) gelegene vorhandene Wald wird als Bestand festgeschrieben.

**Neue Bauflächen**

Eine zunächst in Erwägung gezogene Siedlungsentwicklung auf der Ackerfläche zwischen Ortslage und Wischkamper Bogen parallel zur Straße wird nicht weiter verfolgt. Das Zusammenwachsen der Dorflage mit dem neueren Wohngebiet soll vermieden werden. Die vorhan-

dene Grünzäsur ist für das typische Orts- und Landschaftsbild in Krusendorf wichtig und soll als Freiraum bewahrt werden.
Neue Bauflächen werden in der südlichen Ortslage ausgewiesen. Hier erfolgt eine kleinflächige Erweiterung als **Gemischte Baufläche** im Anschluss an die bestehende Bebauung auf bisher landwirtschaftlicher Fläche etwa bis an die Trasse der vorhandenen Stromleitung. Damit werden langfristig bauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf einer Fläche von **ca. 0,56 ha** (160mx35m) offen gehalten.

**Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes**

Vorgenannte Ausweisung als gemischte Baufläche weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes insofern ab, als in jenem Grünland- und Wiesenflächen sowie ein nach § 15b LNatSchG geschützter gehölzfreier Wall dargestellt sind. Mit der Ausweisung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan verfolgt die Gemeinde das planerische Ziel einer geringfügigen südlichen Dorfarrondierung, analog der vorhandenen östlichen Mischnutzungen. Eine geringfügige bauliche Entwicklung an diesem Standort ist angebracht, da hierdurch in Anbetracht der dort vorhandenen sich auf das Landschaftsbild negativ auswirkenden Hochspannungsleitung kein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild vorgenommen wird.
Bei der Realisierung zukünftiger Bauvorhaben mittels verbindlicher Bauleitplanung oder Genehmigungsplanungen nach §§ 34 bzw. 35 BauGB werden die nach dem Naturschutzrecht geschützten Landschaftselemente erhalten.

## 3.2 Ortsteil Surendorf: Bauflächen und weitere Darstellungen

Der Ortsteil Surendorf zeichnet sich durch eine gewisse Grundausstattung mit Gemeinbedarfseinrichtungen und die geplante Einzelhandelseinrichtung (Discountmarkt / 5. Änderung des B-Planes Nr. 20) sowie die günstige Straßenverbindung nach Kiel über die L 45 / B 503 aus. In diesem Zusammenhang hat hier eine stetige Siedlungstätigkeit stattgefunden, die zugleich zur Stabilisierung der vorhandenen Einrichtungen beiträgt.
Zuletzt wurde am westlichen Ortsrand mit dem Bebauungsplan Nr. 20 ein neues Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern entwickelt. Die Realisierung einschließlich der randlichen Begrünungsmaßnahmen ist so gut wie abgeschlossen.
Südlich der Eckernförder Straße wurden mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 22 Möglichkeiten für die Ansiedlung von Betrieben in einem eingeschränkten Gewerbegebiet geschaffen.
Für die Investitionsruine „Sporthotel" an der Eckernförder Straße, die als Seniorenanlage mit Läden geplant war, konnten geeignete Nutzungen bzw. Investoren bisher nicht gewonnen werden. Die Fläche, die ursprünglich als Sondergebiet für den gewerblicher Fremdenverkehr,

Versorgung und Dienstleistungen ausgewiesen war, wurde, da sich v.g. Nutzungen nicht realisieren ließen, im Jahre 1999 in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 in eine Mischgebietsnutzung umgewidmet, um vorrangig dem bestehenden Wohnbedarf in Verbindung mit Versorgungseinrichtungen zu entsprechen. Aber auch hierfür hat sich keine Realisierungsmöglichkeit abgezeichnet. Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes wird derzeit eine Machbarkeitsstudie mit Hilfe von LSE-Fördermitteln erarbeitet. In dieses Konzept würde die Anfrage eines Investors nach Errichtung eines Discount-Marktes mit 1.200 m² Verkaufsfläche passen, der die Gemeinde zuzustimmen bereit ist. Ausschlag geben hierfür ist, dass die Gemeinde darin die Möglichkeit sieht, in gut erreichbarer Ortslage eine optimale Versorgungseinrichtung mit Gütern des täglichen Bedarfes für Einwohner, Camping- und Ferienhausbesitzer und Tagestouristen während der Saison bereitstellen zu können. Dementsprechend wurde in einer 5. Änd. des B-Planes Nr. 20 der östliche Teil der v.g. Mischgebietsfläche für ein Sondergebiet mit der Zeckbestimmung Einzelhandel und einer Nutzung als Lebensmittelmarkt planerisch vorbereitet (s. auch Pkt. 3.6 Sonderbauflächen/ Sondergebiete).

Auffällig im Ortsbild, insbesondere am Küstensaum, sind die bestehenden Anlagen der Bundeswehr.

Der LP formuliert als Leitbild für Surendorf (Teilgebiet 7):

- Geordnete, landschaftsgerechte Siedlungsentwicklung, keine weitere Siedlungsentwicklung am westlichen Rand in Richtung der Lasbek und des schluchtartigen Waldbestandes
- Ökologische Aufwertung der Lasbek und ihrer Niederungsflächen, Erhaltung und Entwicklung des Knicknetzes

Im Flächennutzungsplan werden die Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und das eingeschränkte Gewerbegebiet an der Lasbek, die Gemeinbedarfsflächen für Schule und Kindergarten sowie die vorhandenen Grünflächen entsprechend der bestehenden Nutzungen und der rechtsverbindlichen Bebauungspläne dargestellt.
Die westlich der Ortslage von Surendorf befindliche Kleingartenanlage wird ebenfalls dem Bestand entsprechend als Grünfläche ‚Dauerkleingärten' dargestellt.

**Neue Bauflächen**

Eine weitere Bebauung an der westlichen Seestraße in Verlängerung des Bebauungsplans Nr. 20 wurde im Vorfeld der Bauleitplanung verworfen, da der ökologisch empfindsame Bereich der Bachniederung nicht weiter durch Bebauung eingeengt werden soll.

Die **Gemischte Baufläche** im Bereich der Straße Roggenkamp, wo derzeit neben Wohnbebauung einige landwirtschaftliche Stellen angesiedelt sind, wird um eine Fläche von **ca. 0,35 ha** (50mx70m) erweitert.
Im östlichen Anschluss wird eine neue **Wohnbaufläche** zwischen Roggenkamp und Sprenger Weg in der Größe von **ca. 1,2 ha** (100mx120m) dargestellt.
Der östliche Teil der Fläche befindet sich im Immissionsschutzkreis eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Rinderhaltung, für den aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 14.09.2001 ein Radius von 100 m in die Planzeichnung übernommen wurde. Die Bewältigung der Konflikte, die sich aus dem Nebeneinander von zukünftiger wohnbaulicher und landwirtschaftlicher Nutzung bzw. die Einschränkung letzterer ergeben könnten, wurden zwischen dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Eigentümer der ausgewiesenen Wohnbaufläche ist, und der Gemeinde derart geregelt, dass für den Fall der Realisierung der Wohnbaufläche der Eigentümer seinen landwirtschaftlichen Betrieb derart reduzieren wird, dass keine Belastungen (Geruchsemissionen etc) mehr zu erwarten sind. Diese Verpflichtung liegt der Gemeinde in einer schriftlichen Form vor. Für die Umsetzung der Wohnbaufläche ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen, in der nach § 9(2) 2. BauGB vorgegangen werden kann.

Diese beiden Flächen südlich der Eckernförder Straße sollen Lücken in der Bebauung schließen und zu einer befriedigenden Fassung des Ortsrandes nach Süden beitragen. Dafür werden auch Grünflächen ausgewiesen.

In dem Bereich der **Gemischten Baufläche** östlich der Alten Dorfstraße sollen angedachte geringfügige Erweiterungen als Abrundungen der Altbebauung nicht weiter verfolgt werden, da dadurch Bereiche des Landschaftsschutzgebietes berührt werden würden. Die Entlassung der betroffenen Bereiche aus dem Landschaftsschutz soll nicht beantragt werden, so dass jetzigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes den Abschluss der dortigen baulichen Entwicklung bilden.

Östlich der Alten Dorfstraße und nördlich der Eckernförder Straße wird eine neue **Wohnbaufläche** als Option für ein **rund 2,5 ha** (125mx200m) großes Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 21) im Anschluss an vorhandene Bebauung dargestellt. Durch die Ausweisung von Grünflächen an den Rändern wird Vorsorge für die Eingrünung des Baugebietes insbesondere zum östlichen Ortsrand getroffen.

In Surendorf werden insgesamt Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbaugebiete auf einer Fläche von ca. 3,7 ha (Potential für etwa 50-60 WE) vorbereitet.
Mit den neuen Bauflächen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant.

## 3.3 Ortsteil Dänisch-Nienhof: Bauflächen und weitere Darstellungen

Der alte Dorfkern von Dänisch-Nienhof ist optisch in den Hintergrund getreten und es überwiegt der Eindruck der neueren Bebauung. Prägende Elemente sind das 'Schloss am Meer' mit Grünanlage und Teich, der einen wichtigen Lebensraum für Amphibien (Frösche, Kröten, Molche) darstellt, die als Naturdenkmal geschützte 'Stiftseiche', außerdem die nördlich und westlich angrenzenden Waldflächen mit ihren mächtigen alten Eichen und Buchen, die das Orts- und Landschaftsbild in Dänisch-Nienhof bestimmen.
Der LP nennt als Leitbild für Dänisch-Nienhof (Teilgebiet 4):

- Eingrünung des östlichen Ortsrandes
- Lenkung der Erholungssuchenden zur Minderung der Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung
- Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien in dem Feuchtgebiet am westlichen Rand von Dänisch-Nienhof

Im Flächenutzungsplan wird der bauliche Bestand weitgehend als Wohnbauflächen, ein kleinerer Bereich zwischen Eckernförder und Kieler Straße als Gemischte Baufläche dargestellt. Dies entspricht den vorhandenen und auch für die Zukunft beabsichtigten Nutzungen.
Das „Schloss am Meer" an der Strandstraße und der Schlossgarten werden als Parkanlage mit Teich dargestellt. Für die Bebauung gilt der Bestandsschutz, bauliche Entwicklungen sollen hier nicht stattfinden.
Auf der Fläche des Ferienlagers „Pfadfinderschaft Gau Jomsburg" werden ein Sondergebiet ‚Camping' nach § 10 BauNVO sowie eine Grünfläche ‚Zeltlager' entsprechend der Nutzungen im Bestand dargestellt.
Ein in der nordöstlichen Ortslage bestehendes kleineres Gebiet mit Wochenendhäusern wird als Sondergebiet der Erholung dienend (§ 10 BauNVO) ‚Wochenendhausgebiet' dargestellt.
Die Grünfläche 'BIO' (Grünfläche für die Biotopentwicklung) im Südwesten umfasst eine unter ökologischen Gesichtspunkten mit Kleingewässern und Gehölzen entwickelte Fläche.

### Neue Bauflächen

Eine neue **Wohnbaufläche** wird östlich der K 22 Richtung Sprenge zwischen Kreisstraße und Kieler Straße dargestellt. Dabei wird eine vorhandene Baumreihe an der Kieler Straße als randliche Eingrünung berücksichtigt. Auf dieser **ca. 1,0 ha** (175mx60m) großen bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche werden Möglichkeiten für etwa 15 WE geschaffen.

Westlich der K 22 auf Höhe des potenziellen Baugebietes befindet sich am Waldrand eine landwirtschaftliche Fläche, die von der Landschaftsplanung für den Eingriffsausgleich vorgeschlagen wurde (Ausgleichsfläche 1).

Ein weiterer an die Ortslage von Dänisch-Nienhof angrenzender Bereich für vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsfläche 2) befindet sich nordwestlich der Tennisanlage.
(Siehe Erläuterungsbericht: Ziffer 3.11)

## 3.4 Ortsteil Stohl: Bauflächen und weitere Darstellungen

Auch in Stohl ist der ursprüngliche dörfliche Kern inzwischen von neuerer Bebauung umgeben und wurden alte Wegeverbindungen teilweise durch neue Straßen ersetzt. Dennoch ist eine dörfliche Nutzungsmischung von Wohnbebauung mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben vorherrschend, zum Ortsrand hin teils wenig eingegrünt.
Eine alte Obstbaumwiese mit größerem Obstbaumbestand prägt den westlichen Ortseingang.

Leitbild des LP für Stohl (Teilgebiet 3):

- Optische Aufwertung der Ortsränder durch Begrünungsmaßnahmen
- Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Obstwiesen
- Erhaltung der Nutzungsvielfalt auf den landwirtschaftlichen Flächen
- Verbesserung der Lebensbedingungen für Amphibien

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen in der Ortslage entsprechend der vorhandenen Nutzungsmischung als Gemischte Bauflächen dargestellt.
Dabei wird die vorhandene Bebauung nordwestlich der K 16 nicht in die Darstellung als Baufläche einbezogen. Es handelt sich um landwirtschaftliche Betriebe, die am Ortsrand liegen. Die Ausweitung weiterer Bebauung in den Außenbereich soll hier verhindert werden. Die Gebäude haben Bestandsschutz, ihre Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten werden durch § 35 BauGB geregelt.

### Neue Bauflächen

Die **Gemischte Baufläche** in der nordwestlichen Ortslage wird um eine Fläche von **ca. 0,65 ha** (130mx50m) abgerundet.
Im Westen an der Stohler Landstraße erfolgt eine Erweiterung der **Gemischten Baufläche** in der Größe von **ca. 0,35 ha** (70mx50m). Damit wird die Lücke zwischen der vorhandenen Bebauung und der Asylbewerberunterkunft, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche, geschlossen.

## 3.5 Ortsteil Sprenge: Bauflächen und weitere Darstellungen

Sprenge ist in erster Linie durch landwirtschaftliche Betriebe und eine Landmaschinenschlosserei geprägt. Das Betriebsgelände der Wintershall AG ist wegen Einstellung der Ölförderung abgeräumt worden.

Die Flächen der Baumschule südwestlich von Sprenge an der Gemeindegrenze zu Dänischenhagen wurden ehemals nach § 35 BauGB als Vorhaben im Außenbereich genehmigt.
Die Niederung der Lasbek reicht bis an den nördlichen Rand von Sprenge.

Der LP nennt folgendes Leitbild für Sprenge (Teilgebiet 14):

- Erhaltung des ländlichen Charakters; keine Ausweisung größerer Wohngebiete; keine Ausweisung von Gewerbeflächen am westlichen Ortsrand wegen der negativen Auswirkungen auf die Ortsstruktur und das Landschaftsbild
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Lasbek im Biotopverbundsystem durch ökologische Aufwertung; zunächst Einrichtung eines Randstreifens am Fließgewässer
- Nutzung der vermoorten Niederungsflächen ausschließlich als Grünland

Der Flächennutzungsplan stellt Gemischte Bauflächen entsprechend dem baulichen Bestand und der vorhandenen Nutzungsmischung dar.

### Neue Bauflächen

Im Westen der Ortslage, auf der Nordseite der K 44 (Bergstraße), erfolgt eine geringfügige Ortsarrondierung durch eine **Wohnbaufläche** von ca. **0,15 ha** (30mx50m), etwa so weit wie auch auf der Südseite Bebauung vorhanden ist. Das gemeindliche Planungsziel besteht darin, entsprechend dem örtlichen Wohnbedarf und analog der nachbarschaftlichen vorhandenen Art der baulichen Nutzung, dort eine allgemeine Wohnnutzung (WA) zu sichern. Es sind dort keine das Wohnen störende Emissionen vorhanden.

## 3.6 Sonderbauflächen, Sondergebiete

### Sonderbauflächen ‚Bund' (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Im Gemeindegebiet bestehen militärische Anlagen der Bundeswehr.
Im einzelnen sind dies die Wehrtechnische Dienststelle 71 für Schiffe und Marinewaffen des Bundes nördlich von Surendorf mit einem Sperrbereich am Strand und einer in die Ostsee ra-

genden messtechnischen Einrichtung („Brücke") sowie die Marinefunkempfangsstelle Schwedeneck nordöstlich von Stohl zwischen Ortslage und Steilkliff.
Sie werden als Sonderbauflächen ‚Bund' im Flächennutzungsplan dargestellt.
Die im alten Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche ‚Bund' westlich der Kläranlage wurde aufgegeben, da ein Bedarf nicht mehr besteht. Dies wurde mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
Für die Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild der Marinefunkempfangsstelle Schwedeneck bei Stohl sind Grünflächen ‚BIO' (Biotopentwicklung) dargestellt.
Die Wehrbereichsverwaltung Nord hat in ihrer Stellungnahme vom 10.10.2001 folgende Hinweise gegeben:

- Marinefunkempfangsstelle Schwedeneck bei Stohl:
  Gemäß Schutzbereicheinzelforderung vom 4.10.1999 ergeben sich folgende Einschränkungen für eine geplante Bebauung: Um die Funkempfangsstelle existiert ein Schutzbereich gegen elektrische Störungen (bis 2000 m keine Hochspannungsleitungen, bis 1500 m keine elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen, jeweils ausgehend von der äußeren Begrenzung des Antennenfeldes) sowie eine Bauhöhenbeschränkung aufgrund der von der Richtfunkstelle ausgehenden Richtfunkverbindungen. Beiderseits der Achsen sind 100 m freizuhalten (Trassenschutz), hier ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von 50 m üNN (10 m unter Antennenunterkante).
- Wehrtechnische Dienststelle 71 (WTD 71) bei Surendorf:
  Von der WTD 71 können Emissionen (insbesondere Lärm) ausgehen, die bei Planung des ausgewiesenen Sondergebietes für Camping zu berücksichtigen sind. Werden die aus den einschlägigen Bestimmungen resultierenden Abstände unterschritten, muss entweder der Abstand zur bestehenden Wehrtechnische Dienststelle vergrößert werden oder es sind Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Gemeinde wird diese Aspekte im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigen.
Schutzbereiche der militärischen Anlagen werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

**Sondergebiete ( § 10 und § 11 BauNVO)**

**Wochenendhausgebiete ($SO_W$) (§ 10 BauNVO)**

Das Wochenendhausgebiet „Jellenbek" nördlich von Krusendorf sowie das Wochenendhausgebiet „Eckernholm" westlich Dänisch-Nienhof liegen jeweils außerhalb der Ortslagen im Küstensaum.

Die Bebauung ist Bestand, die Gebiete werden in ihrer vorhandenen Ausdehnung als Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung ‚Wochenendhausgebiet' im Flächennutzungsplan dargestellt.
Der LP hält eine bessere landschaftliche Einbindung insbesondere des Wochenendhausgebietes „Jellenbek" für wünschenswert.

**Campingplatzgebiete ($SO_C$) (§ 10 BauNVO)**

Ebenfalls unmittelbar an der Küste befinden sich die Campingplatzanlagen „Grönwohld" und „Surendorf" sowie der Campingplatz „Berliner Ferienlager" in Verbindung mit einer Grünfläche , die als Zeltlager genutzt wird, im Nordwesten von Dänisch-Nienhof.
Sie werden als Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) mit der Zweckbestimmung ‚Camping' im Flächennutzungsplan dargestellt.
Der Campingplatz „Surendorf" ist in der Regel ausgebucht, das Standplatzangebot eher zu gering bei insgesamt engen Platzverhältnissen.
Im Flächennutzungsplan werden daher über den Bestand hinaus in südlicher Richtung Erweiterungsflächen vorbereitet. Damit sollen Ausweichmöglichkeiten für Flächenverluste durch Küstenabbruch geschaffen sowie insgesamt Qualitätsverbesserungen für die Standplätze ermöglicht werden.
Auf dem Campingplatz „Grönwohld" reicht der Platz aus. Problematisch sind hier die feuchten Bodenverhältnisse.

Die Gemeinde wird durch geeignete Regelungen in den Benutzungsordnungen, erforderlichenfalls in den jeweiligen Bebauungsplänen darauf hinwirken, dass Wohnwagen während der Wintermonate auf dem Campingplatz stehen bleiben können, Wintercamping jedoch ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurde die Vorhaltung von Ersatzflächen im Hinterland für die Campingplatzanlagen „Grönwohld" und „Surendorf" erörtert. Für eventuell durch Küstenabbruch abgängige Flächen sollten landeinwärts zusätzliche Campingplatzflächen in die Planung aufgenommen werden. Ungefähre Standorte sind im Landschaftsplan eingetragen.
Die in Rede stehenden Ausweichstandorte südlich und westlich des vorhandenen Sondergebietes Camping in Surendorf, jeweils in einer Erweiterungstiefe von ca. 100 m, betreffen Flächen im Landschaftsschutzgebiet, so dass entsprechende Abstimmungen vorzunehmen waren. Nach Vorlage eines Entwicklungskonzeptes für den Bereich des Campingplatzes durch die Gemeinde Schwedeneck wurden auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde diese Flächen durch die 2. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld" vom 22.11.1999 durch Verordnung vom 17.03.2004 aus

dem Landschaftsschutz entlassen. Die Veröffentlichung erfolgte im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde , Jahrgang 2004, Nr. 10.
Mit diesem Konzept legt die Gemeinde die langfristige Entwicklung des Campingplatzbereiches dar. Demnach steht zukünftig neben dem Sondergebiet Fremdenverkehr ($SO_{FV}$), das als Verfügungsfläche für touristische Nutzungen verfügbar ist, und in diesem Rahmen u.a. auch für Wohnmobilparzellen und freie Wohnmobilstandplätze bei Stoßzeiten genutzt werden kann, und den Flächen für den ruhenden Verkehr (P) im Westen sowie den vorhandenen Zelt- und Campingplätzen im Norden und Westen die v.g. Erweiterungsfläche für Zelt- und Campingnutzung zur Verfügung. In dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird der gesamte östliche Bereich als Sondergebiet Camping ($SO_C$) dargestellt.

Nach § 10 BauNVO – Sondergebiete, die der Erholung dienen - , dort Absatz 5, sind in Campingplatzgebieten Campingplätze und Zeltplätze zulässig.
Die Gemeinde Schwedeneck sieht in der Zurverfügungstellung von v.g. Erweiterungsflächen sowohl für Camping als auch für kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten in Zelten eine positive Ergänzung des touristischen Angebotes an diesem Standort, zumal die Infrastrukturen (Sanitäranlagen, Ver- und Entsorgung und Parkplatz) durch den vorhandenen Campingplatz ausreichend vorhanden sind. Prägend ist die nach Norden abfallende Topographie; die z.B. durch den „Einbau" von mehreren höhengestaffelten waagerechten Plateaus, auf denen z.B. die Zelte aufgestellt werden können, erhalten bleiben kann.
Nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde ist für die dargestellte Erweiterung des Sondergebietes Camping die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eines Grünordnungsplanes zur Realisierung nicht notwendig. Bei der Umsetzung ist lediglich ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufzustellen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Campingplatz Surendorf -, die sich im Verfahren befindet, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen in Form eines Neubaues mit der Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 10 BauNVO für die in der o.g. Bebauungsplanänderung detailliert aufgeführte Nutzungen. Diese Fläche incl. der ca. 500 m² großen Teilfläche nordwestlich der Erschließungsstraße wird in den Flächennutzungsplan als $SO_C$ übernommen.

**Sondergebiete ‚Fremdenverkehr' ($SO_{FV}$) (§ 11 BauNVO)**

Nördlich Surendorf sind zwei Sondergebiete ‚Fremdenverkehr' (Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO) für zentrale, dem Tourismus dienende Einrichtungen im Flächennutzungsplan dargestellt.
Auf der nördlichen Fläche zwischen Bundeswehranlagen und Campingplatz „Surendorf", direkt oberhalb des Strandes gelegen, befinden sich das Touristik-Informationsgebäude und Einrichtungen für den Wassersport sowie mehrere Imbissmöglichkeiten in einer promenadengleich gestalteten Anlage. Dies ist auch für die Zukunft so geplant.

Das Sondergebiet ‚Fremdenverkehr' ($SO_{FV}$) südöstlich des Wanderweges im Anschluss an den Campingplatz „Surendorf" soll im Bedarfsfall ebenfalls Tourismus-bezogenen Einrichtungen / Nutzungen dienen, wurde aber gegenüber dem alten Flächennutzungsplan reduziert. Diese Fläche befindet sich nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld".
Entsprechend dem von der Gemeinde erarbeiteten Entwicklungskonzept Campingplatz Surendorf können auf dieser Verfügungsfläche für touristische Nutzungen auch Wohnmobilparzellen und freie Wohnmobilstandplätze bei erhöhter saisonaler Nachfrage Platz finden.

**Sondergebiet ‚Einzelhandel' ($SO_E$) (§ 11 BauNVO)**

Im Ortsteil Surendorf wird eine ca. 0,6 ha große Fläche zwischen Eckernförder Straße, Seestraße und Steinberg als Sondergebiet ‚Einzelhandel' dargestellt; sie entspricht dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.
Eine konkrete Anfrage eines Investors bei der Gemeinde hinsichtlich der Errichtung eines Discounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² gab den Anlass, in einer Voranfrage beim Innenministerium des Landes SH, Abtlg. Landesplanung zu klären, ob eine Einkaufseinrichtung in dieser Größenordnung an dieser Stelle möglich ist. Mit der Antwort im März des Jahres 2005 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung bestehen.
Geplant ist ein Einkaufsmarkt mit Waren des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel. Getränkemarkt, Drogeriebedarf etc.). Zur Ermittlung der Schallemissionen des Betriebes und des motorisierten Kundenverkehrs ist im Rahmen der v.g. Bebauungsplanänderung ein Schallgutachten aufgestellt worden; die daraus resultierenden relevanten Schallschutzmaßnahmen sind als Festsetzung in die B-Plan-Änderung übernommen worden.
Aufgrund der fahrverkehrsmäßig günstigen Lage am westlichen Ortsrand, unmittelbar von der

L 45 über die Eckernförder Straße zu erreichen, ist der Discounter von allen 5 Ortsteilen problemlos anzufahren; auch für nicht motorisierte Bewohner der Ortsteiles Surendorf kann der Standort als vorteilhaft bezeichnet werden.

**Sondergebiete ‚Sportboothafen' ($SO_{SB}$) (§ 11 BauNVO)**

Die Nutzung des Meeresstrandes für den Wassersport , z.T. in Verbindung mit der Campingplatznutzung, hat für die Gemeinde Schwedeneck seit langem eine große Bedeutung, sowohl im Hinblick auf den Tourismus als auch auf die Naherholung. Innerhalb des Gemeindegebietes sind mehrere unterschiedlich große Liegeplätze vorhanden, die zum Teil zusammengelegt oder auch vergrößert werden sollen. Die für die Nutzung bisher erforderlichen Genehmigungen laufen größtenteils im Jahre 2005 aus. Da nunmehr die Nutzungen aber nicht mehr allein durch die Flächengröße genehmigt werden, sondern die Anzahl der Boote Ausschlag gebend ist, greift im Falle von mindestens 20 Booten § 37(2)1. LNatSchG, wonach eine Bauleitplanung erforderlich ist.
Eine Liegeplatznutzung für weniger als 19 Boote ist in § 35 LNatSchG im Rahmen der Sondernutzungen am Meeresstrand geregelt. Die Flächen oder Standorte hierfür sind im Flächennutzungsplan nicht darzustellen. Die Untere Naturschutzbehörde genehmigt diese im Einvernehmen mit der Gemeinde im Rahmen einer befristeten Sondernutzungsvereinbarung.

Vorgenanntem folgend stellt der Flächennutzungsplan drei Bereiche für Sondergebiete ‚Sportboothafen' mit jeweils mehr als 20 Liegeplätzen an folgenden Standorten dar:
- am Campingplatz im OT Grönwohld (ein Bereich) , Liegeplätze für ca. 100 Boote, bisher am Campingplatz Grönwohld ca. 75 Boote, am Ferienhausgebiet Jellenbek ca. 25 Boote;
- am Campingplatz/Kurstrand im OT Surendorf (zwei Bereiche), Liegeplätze für ca. 250 Boote, bisher :STS mit ‚Bit an' ca. 70 Boote, Kurverwaltung ca. 120 Boote, Surfschule ca. 30 Boote.

Bei einer von der Amtsverwaltung durchgeführten Zählung im Juli 2004 wurden tatsächlich in vorgenannten Abschnitten ca. 325 Boote erfasst, wobei die zukünftig mitzurechnenden Surfbretter bei dieser Zählung nicht erfasst worden sind. Die Nutzungsintensität würde sich danach um ca. 17 % steigern (Erhöhung von 325 Bootsliegeplätzen auf 380).

Die in der Planzeichnung dargestellten Bojenfelder für die Wasserliegeplätze befinden sich nicht innerhalb des Gemeindegebietes. Da die Gemeinde außerhalb ihrer Gemeindegrenzen keine Planungshoheit besitzt, wird die Darstellung der Bojenfelder als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan übernommen. Neben der Nutzung als Wasserliegeplätze dienen sie auch als Ein- und Ausfahrt für die am Strand liegenden Boote.

Nach § 37 Abs. 6 LNatSchG sind Sportboothäfen Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Sie unterliegen gemäß § 37(2) LNatSchG der Genehmigungspflicht durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB), da sie naturschutzrechtliche Belange berühren. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Sportboothafen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und ohne Gefährdung für die Benutzer und das Wohl der Allgemeinheit betrieben oder benutzt werden kann. Des weiteren dürfen zukünftig die Flächen der Sondergebiete ‚Sportboothafen' nicht in dem LSG 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld' liegen. Um dieser Forderung gerecht zu werden hat die Gemeinde die Entlassung aus dem LSG 'Küstenlandschaft Dänischer Wohld' beantragt. Diesem Antrag wurde wie unter Ziff. 2.7 beschrieben am 23.01.2006 entsprochen.
Die Auswirkungen der dargestellten Sportboothäfen auf die beiden Schutzgebiete FFH- und EU-Vogelschutzgebiet sind mittels einer sog. FFH-Vorprüfung zu untersuchen. Da diese Art der Sondernutzung am Meeresstrand (und in Form von Bojenfeldern im Wasser) schon seit längerer Zeit besteht und auch eine entsprechende Genehmigung vorliegt, wird in der vorliegenden FFH-Vorprüfung ausschließlich die über das bisherige Maß hinausgehende Nutzung betrachtet. Es wird vorausgesetzt, dass sich die bisherige Nutzung des Küstenabschnittes auf die Funktionsfähigkeit des EU-Vogelschutzgebietes und des gemeldeten FHH-Gebietes nicht negativ ausgewirkt hat. Es wird nunmehr geprüft, ob sich die veränderte Nutzung (infolge von Standortverschiebungen/-konzentrationen sowie Vergrößerung von Liegeplätzen (und Bojenfeldern) negativ auf die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete auswirkt.
Mit der FHH-Vorprüfung wurde das Planungsbüro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen - Schlegel, Altenholz, beauftragt; die Ausarbeitung enthält Beiträge der Dipl.-Biologen B. Koop , Lebrade u. Dr. V. Wiese, Cismar. (s. Anlage: FHH-Vorprüfung gem. Art. 6 Abs. 3 FHH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG im Bereich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung v. 21. Feb. 2005).

Die in diesem Prüfungsverfahren zu betrachtenden, der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerten Wasserbereiche der Eckernförder Bucht unterliegen bereits dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet; eine Erweiterung ist vorgesehen.
Das geplante, die Auswahlkriterien erfüllende FFH-Gebiet ‚Flachgründe und Südufer der Eckernförder Bucht' wurde mit Beschluss des Kabinetts der Landes SH vom 11.05.2004 zur Aufnahme in die Nationale Vorschlagsliste gemeldet. Es erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) .
Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist die Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen der v.g. Gebiete, die sich nur auf die zusätzlich beanspruchten Flächen für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sportboothäfen (und Bojenfelder) bezieht. Das heißt, die bisher genehmigten Nutzungen in Form von Liegeplätzen

für Boote im Wasser und auf dem Strand wird als verträglich eingestuft, denn diese Nutzung ließ die Entwicklung der schutzbedürftigen Lebensräume mit ihren Arten bis in die Gegenwart zu.
Ziel der Studie ist es, durch eine Vorprüfung die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben darzustellen und den Grad der Erheblichkeit in Bezug auf die beiden Schutzgebiete darzustellen.

Wasserliegeplätze in Bojenfeldern außerhalb des Gemeindegebietes:

Die i.d.R. mit dem Wasser- u. Schifffahrtsamt Lübeck abzuschließenden Nutzungsverträge für die Einrichtung eines Bojenfeldes enthält Auflagen, die u.a. Bagger- und Räumungsarbeiten nur nach schriftlicher Zustimmung des v.g. Amtes ermöglichen. Der Nutzer unterhält nach den Vorgaben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSV) das Ufer im Bereich der Nutzfläche und zwar sowohl oberhalb der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante als auch unterhalb der Uferlinie bis zum Böschungsfuß. Weitere Nutzungsver- bzw. -gebote sollen hier nicht genannt werden , da sich die Bojenfelder außerhalb der Planungshoheit der Gemeinde befinden (diese sind in der v.g. FHH-Vorprüfung, S. 15, genannt). Im Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme der Bojenfelder in die Planzeichnung stehen jedoch die Auflagen der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung , dass
- die Festmachebojen nur innerhalb des im Lageplan (F-Plan) angegebenen Bereiches ausgelegt und verankert werden dürfen, sowie dass
- das Auslegen der Begrenzungs- und Festmachebojen (einschl. der Grundgeschirre) auf die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober beschränkt ist.

Strandliegeplätze

Die Nutzung der Strandliegeplätze ist in der Regel zeitlich befristet auf die Saison von Mitte April bis Mitte Oktober. Das Lagern der Boote ist nur in den dafür abgegrenzten Strandabschnitten zulässig; zu geschützten Biotopen, wie Dünen, Strandwällen, Steilküsten sowie zur Wasserlinie sind festgelegte Abstände einzuhalten (3 m zu Dünen und Strandwällen, 5 - 7 m zur Wasserlinie). Um die Boote nach Beendigung der Saison abtransportieren zu können, wir der Strand bspw. Mit einem Traktor oder Geländewagen sowie einem Anhänger befahren.
Bei den naturschutzrechtlich als Sportboothafen zu wertenden Strandabschnitten (und Bojenfeldern) mit mehr als 19 Liegeplätzen bestimmt § 37 LNatSchG, dass die nach der Sportboothafenverordnung des Landes SH von 1983 bestimmten Mindestanforderungen erfüllt sein müssen. Die Verordnung regelt Aspekte wie die Zufahrt zu öffentlichen Strassen, Stellplätze für Fahrzeuge, sanitäre Anlagen, Anlagen für Abfälle etc. .

Das abschließende Fazit der FHH-Vorprüfung (dort Pkt. 6 ) ergibt, dass bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes das geplante Vorhaben nur dann erhebliche negative Auswirkungen auf

das SPA Südufer der Eckernförder Bucht und Flachgründe hat, wenn es zu einer Zunahme des Bootsbetriebes (und Surfbetriebes) im Winterhalbjahr kommt. Seitens der Gemeinde ist eine entsprechende Beschränkung der Nutzungsintensität vorzunehmen, dies soll durch eine sog. 'Sportboothafenordnung', die kurzfristig aufgestellt werden soll, und durch Kontrollen, die durch die Gemeinde vorgenommen werden sollen, sichergestellt werden. Es muss gewährleistet werden, dass die Nutzungsintensität die bisherige nicht übersteigt (5-6 Boote des Vereins „Aal satt") und darüber hinaus der Surfbetrieb im Winterhalbjahr unterbleibt. Die Einhaltung der entsprechenden Nutzungsbeschränkung im Winterhalbjahr sollte stichprobenartig – insbesondere am Wochenenden mit günstigen Wetterbedingungen - überprüft werden.
Aussagen der FHH-Vorprüfung zu dem gemeldeten FHH-Gebiet ergeben, dass durch die mit dem Flächennutzungsplan vorbereitete Absicherung der bestehenden Nutzungen und der gleichzeitigen Nutzungsintensivierung mittels der Darstellung der Sportboothäfen an bereits aktuell intensiv genutzten Strandabschnitten keine Auswirkungen mit einem irreversibel hohen oder sehr hohen Beeinträchtigungsgrad auf das gemeldete FHH-Gebiet zu erwarten sind. Die Einhaltung der genehmigten Nutzungsintensität ist sicherzustellen.

Die Gesamteinschätzung der FHH-Vorprüfung ergibt Folgendes (Zitat S. 23 v.g Prüf.):
„Es kann ausgeschlossen werden, dass aus den Sondergebieten ‚Sportboothafen', die in der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung zur planerischen Absicherung der bestehenden Nutzung und einer gewissen Nutzungsintensivierung dargestellt sind, erhebliche Beeinträchtigungen des EU- Vogelschutzgebietes sowie des gemeldeten FHH-Gebietes eintreten werden – sofern die (in der Vorprüfung beschriebenen) Auflagen eingehalten werden. Zur Feststellung der Verträglichkeit entsprechend der FHH-Richtlinie der mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ermöglichten Sportboothäfen sind daher keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich."

Sollten sich die Nutzungen stärker als erwartet verändern oder sollten bauliche Anlagen in den Bereichen der Sondergebiete 'Sportboothäfen' geplant sein, die über das bisher vorhandene Mass hinaus gehen, wird die Gemeinde Schwedeneck prüfen ob eine detaillierte Kontrolle und eine Steuerung von Zulässigkeiten von Vorhaben über die Aufstellung von Bebauungsplänen möglich ist. Sollte dies dann erforderlich sein wird die Gemeinde die verbindlichen Bauleitpläne aufstellen.

## 3.7 Flächen für den Verkehr

### Straßenverkehr

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Neue Straßen werden nicht geplant.

Das Straßenbauamt Rendsburg gibt zu den Straßen für den überörtlichen Verkehr die folgenden Hinweise:

- Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 503, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
- Gemäß § 29 (1) und (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an den Landesstraßen Nr. 44, 45 und 285 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
- Gemäß § 29 (1) StrWG des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an den Kreisstraßen Nr. 16, 19, 22 und 48 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
- Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der B 503, L 285, L 44, L 45, K 16, K 19, K 22 und K 48 nicht angelegt werden.
- Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstrasse 503, zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstrassen 285, 44 und 45 und zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraßen 16, 19, 22 und 48 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm zu rechnen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen und Anbauverbotszonen sind in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

### Öffentliche Parkplätze

Anlagen für den ruhenden Verkehr sind im Einzugsbereich der Gemeinbedarfseinrichtungen sowie in der Nähe der Campingplätze und sonstiger Anlaufpunkte für Erholungssuchende in der Gemeinde vorhanden. In Krusendorf werden neue öffentliche Parkmöglichkeiten an der

Kirchstraße, unter anderem für die Besucher der Dreifaltigkeitskirche, geschaffen. Im OT Surendorf an der Einmündung der Seestraße in die Eckernförder Straße befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bushaltestelle ein ca. 1000 m² großer Parkplatz, der im Sommer bei großen Strandbesucheraufkommen intensiv genutzt wird.
Die Standorte der vorhandenen und geplanten öffentlichen Parkplätze werden im Flächennutzungsplan dargestellt.

**Radwege, Wanderwege**

Die Ausstattung mit Wander-, Rad- und Reitwegen ist für die Funktion der Gemeinde Schwedeneck als Erholungsort von wesentlicher Bedeutung. Der LP weist darauf hin, dass das vorhandene Wegenetz durch wenige zusätzliche Wege verbessert werden kann und empfiehlt Kennzeichnungen an vorhandenen Wegen, um die Besucherströme in weniger schutzbedürftige Bereiche der Natur zu kanalisieren (vgl. LP: S. 125 ff).
Das vorhandene Wanderwegenetz konzentriert sich auf den küstennahen Bereich. Der europäische Fernwanderweg 1/6 (Dänemark, Flensburg, Eckernförde, Kiel usw.) verläuft als markierter Hauptwanderweg durch Schwedeneck zum Teil am Strand entlang. Im Hinterland stehen die Wirtschaftswege in der Feldmark zur Verfügung.

Es besteht ein kombinierter Fuß- und Radweg einseitig straßenbegleitend an der K 48 von Stohl nach Dänisch-Nienhof und im weiteren Verlauf an der Verbindungsstraße K 22 nach Surendorf und Krusendorf. Er ist Teil der überregionalen küstenbegleitenden Fahrradroute, die u.a. von Kiel über Schwedeneck nach Eckernförde führt und wird als Haupt-Radweg im Flächennutzungsplan dargestellt.

## 3.8 Flächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung, Altlasten

**Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde erfolgt durch Grundwasserförderung aus tertiären Sedimenten und wird vom Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld durch das Wasserwerk Krusendorf sichergestellt.

**Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in allen Ortsteilen durch die zentrale Ortsentwässerung im Trennsystem. Das Klärwerk der Gemeinde befindet sich in Surendorf westlich des Bundeswehrgeländes.
Die im Außenbereich liegenden Siedlungssplitter verfügen über Hauskläranlagen.

Die Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde weist auf Folgendes hin:

- Grundlage für die Versickerung von Regenwasser aus dem Bereich der häuslichen Bebauung ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser".

- Durch die Planung sind Gewässer der Wasser- und Bodenverbände Fuhlensee-Bülck und Aschau betroffen. Für geplante Einleitungsstellen in Verbandsgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG erforderlich.

- Zur Befreiung der Niederschlagswasserabgabe von Straßen- und Gewerbeflächen sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" vom 25.11.1992 zu berücksichtigen.
Die Wasserbehörde prüft im Einzelfall, ob der Anschluss weiterer Baugebiete die Reinigungsleistung der Kläranlage Surendorf überfordert.

- Für die Regenwasserbehandlungsanlagen ist eine Genehmigung nach § 35 Landeswassergesetz (LWG) und für die Regenwasserkanalisation eine Zustimmung auf der Grundlage der §§ 34 und 109 Abs. 1 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

**Energieversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kiel AG und die Schleswag. Der Versorgungsbereich der Schleswag erstreckt sich westlich der B 503.
Die Gemeinde wirkt in Abstimmung mit den Versorgungsträgern darauf hin, dass die bestehenden Stromfreileitungen zumindest in den unmittelbaren Ortslagen erdverkabelt werden, um Störungen für das Orts- und Landschaftsbild zu verringern.

**Windkraftanlagen**

Nordwestlich der Ortslage von Sprenge wurden mit dem Bebauungsplan Nr. 23 drei Windenergieanlagen planungsrechtlich abgesichert.
Die Standorte der Windräder sowie die Abgrenzungen der Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlicher Fläche sind entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.
Weitere Flächen für Windenergieanlagen sind nicht geplant und somit planungsrechtlich ausgeschlossen.

**Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg – Eckernförde m.b.H. (AWR) sichergestellt.

**Altlasten**

Bei der 1986 durchgeführten kreisweiten Erhebung wurden in der Gemeinde an mehreren Standorten Altablagerungen festgestellt. Es sind Flächen bei Stohl, Surendorf, Sprenge und Grönwohld betroffen.
Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilt mit , dass die am 16.11.1978 geschlossene Übergangsmülldeponie in Surendorf über dem Gewässer Laßbek des Wasser- und Bodenverbandes Schwedeneck liegt. Mittelfristig ist dieser Gewässerabschnitt zu sanieren . Eine andere als eine landwirtschaftliche Nutzung darf auf der abgedeckten Deponie nicht vorgenommen werden.

Weiterhin teilt die v.g. Abteilung Bodenschutz mit, dass ihr bekannt ist, dass die Anlagen zur Förderung des Erdöls zwischenzeitlich stillgelegt worden sind und dass an den jeweiligen Standorten der Förderanlagen Bodensanierungen stattgefunden haben, über deren Umfang und Qualität keine Aussage getroffen werden kann.
Die Lage der einzelnen Standorte sowie des noch vorhandenen, abgedeckten Bohrschlammstapelteiches sind der Gemeinde bekannt.
Die Bodensanierungen an den Standorten der Förderanlagen wurden von dem Bergbauamt Celle begleitet.

Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.
Es sind keine Altlastenstandorte für die bauliche Nutzung vorgesehen.

## 3.9 Wasserschongebiet

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des Wasserschongebietes der Wasserwerkes Krusendorf (Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF Februar 1998). Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsbereiches des Wasserwerkes. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden. Der Grundwasserschutz sollte bei Planungen innerhalb von Wasserschongebieten jedoch berücksichtigt werden.

## 3.10 Wasserflächen, Wasserwirtschaft

Ein Regenwasserrückhaltebecken befindet sich an der K 48 zwischen Dänisch-Nienhof und Stohl.

Die Unterhaltung der Fließgewässer liegt bei den Wasser- und Bodenverbänden Fuhlensee-Bülk, Aschau und Schwedeneck.

Die Gemeinde grenzt auch an das Küstengewässer der Ostsee. Die Planungshoheit der Gemeinde endet im nicht inkommunalisierten Bereich an der Mittelwasserlinie zur Bundeswasserstraße Ostsee, die als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Planzeichnung dargestellt ist.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck weist darauf hin, dass für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraßen erstrecken, eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich ist.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 WaStrG weder durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

## 3.11 Hochwassersicherheit und Küstenschutz

Bei der Planung sind die Belange der Hochwassersicherheit und des Küstenschutzes gemäß §§ 77 und 78 des Landeswassergesetzes (LWG) zu berücksichtigen.

Das Amt für ländliche Räume Kiel weist darauf hin, dass Teilflächen im hochwassergefährdeten Bereich unterhalb der Höhenlinie von +3,50 m NN (Bemessungswasserstand ohne Wellenauflauf für Hochwasserschutzanlagen an der Eckernförder Bucht) liegen. Überflutungen sind bei Hochwasserereignissen nicht auszuschließen.

Auf die Darstellung des hochwassergefährdeten Bereichs bzw. der +3,50 m-Höhenlinie (Bemessungswasserstand) wird aus Gründen der Plan-Lesbarkeit im Flächennutzungsplan verzichtet. Der hochwassergefährdete Bereich betrifft in erster Linie Strandflächen, im übrigen wird potentiellen Hochwassergefährdungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde und von Einzelgenehmigungen Rechnung getragen.

Gemäß § 80 Abs. 1 LWG dürfen u.a. bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m landeinwärts von der Küstenlinie nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Das Plangebiet liegt teilweise in diesem 100 m-Streifen und erfordert gemäß § 80 Abs. 3 LWG entsprechende

Ausnahmegenehmigungen seitens der Genehmigungsbehörden im Einvernehmen mit dem Amt für ländliche Räume Kiel als der zuständigen Küstenschutzbehörde.
Die Bauverbotszone nach LWG fällt mit dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG zusammen. Danach gilt an Küstengewässern ebenfalls ein Bauverbot im einer Tiefe von 100 m landeinwärts von der Küstenlinie.
Die Bauverbotszone wird in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

## 3.12 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Im Flächennutzungsplan werden die vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
In und am Rande der Ortsteile Krusendorf, Surendorf, Dänisch-Nienhof, Stohl und Sprenge wirtschaften insgesamt noch 10 landwirtschaftliche Betriebe.
Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein weist in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2001 darauf hin, dass zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung entsprechende Abstandsregelungen einzuhalten sind:

- Für den Bereich der Schweine- und Hühnerhaltung sind die Vorgaben aus den VDI-Richtlinien 3471 bzw. 3472 zugrunde zu legen.
- Für die Rindviehhaltung gibt es z.Z. keine verbindliche VDI-Richtlinie. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt für diese Betriebe je nach Viehbesatz einen Abstand von rund 100 m gegenüber neu entstehender Wohnbebauung.
- Der Mindestabstand gegenüber neu entstehender Wohnbebauung kann gemäß gemeinsamem Runderlaß vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S 213) gegen Wohnbebauung in Dorfgebieten um 50 % verringert werden.

Die Betriebsstandorte mit relevanten Viehbeständen bzw. deren Abstandsbereiche werden entsprechend der von der Landwirtschaftskammer übermittelten Unterlagen in den Flächennutzungsplan übernommen.
Das Staatliche Umweltamt Kiel weist in seiner Stellungnahme vom 15.10.2001 ebenfalls darauf hin, dass durch verbleibende landwirtschaftliche Betriebe Geruchs- und Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden können.

Es werden auch die vorhandenen (ca. 185 ha) und geplanten (ca. 31 ha) Waldflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

## 3.13 Ausgleichsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Als Ausgleich für erfolgte Eingriffe sind im Planungsgebiet bereits einige Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft durchgeführt worden:
Teilweise wurden im räumlichen Zusammenhang am Ort des Eingriffs Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen konzipiert (Bebauungspläne Nr. 20 und 22). Diese Flächen wurden in der Regel als Grünflächen für die Biotopentwicklung 'BIO' festgesetzt.
Zur Eingriffskompensation bei der Errichtung der Windenergieanlagen bei Sprenge wurden Ausgleichsflächen am Standort und im nördlichen Anschluß an das „Tischlerholz" festgesetzt.
Die jeweiligen Flächen sind entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

### Eingriffsausgleichbilanz

In einem Nachtrag zur Landschaftsplanung vom 13.06.2000 wurde das Ausgleichserfordernis für die im Flächennutzungsplan in Aussicht genommenen Bauflächen bzw. die damit voraussichtlich verbundenen Eingriffe ermittelt (Datenübermittlung vom Amt Dänischenhagen vom Februar 2001). Die dort zu Grunde gelegten Flächenansätze stimmen nicht ganz mit den in der jetzigen Neufassung des Flächennutzungsplans geplanten Bauflächen überein. Daher wird nachfolgend der Bedarf an Ausgleichsflächen erneut bilanziert:

| Ortsteil | Flächengröße | Überbaubarer Flächenanteil | Ausgleichs-verhältnis | Ausgleichs-fläche |
|---|---|---|---|---|
| **Krusendorf** | | | | |
| Mischbaufläche südl. Ortslage | 0,56 ha | 0,4 | 0,5 | 1.120 qm |
| **Surendorf** | | | | |
| Mischbaufläche südl. Eckernf.Straße | 0,35 ha | 0,4 | 0,5 | 700 qm |
| Wohnbaufläche südl. Eckernf.Straße | 1,2 ha | 0,4 | 0,5 | 2.400 qm |
| Wohnbaufläche östl. Alte Dorfstraße | 2,5 ha | 0,4 | 0,5 | 5.000 qm |
| **Dänisch-Nienhof** | | | | |
| Wohnbaufläche westl. Kieler Straße | 1,0 ha | 0,4 | 0,5 | 2.000 qm |
| **Stohl** | | | | |
| Mischbaufläche nordwestl. Ortslage | 0,65 ha | 0,4 | 0,5 | 1.300 qm |
| Mischbaufläche westliche Ortslage | 0,35 ha | 0,4 | 0,5 | 700 qm |
| **Sprenge** | | | | |
| Wohnbaufläche westliche Ortslage | 0,15 ha | 0,4 | 0,5 | 300 qm |
| | | | Summe | 12.400 qm |
| | | | Reserve* | 6.600 qm |
| | | | **Gesamt** | **19.000 qm** |

* In der Eingriffsausgleichbilanz wird eine „Reserve" für den geschätzten Ausgleichsbedarf für sonstige kleinere Vorhaben in Schwedeneck angenommen. Diese wurde gegenüber der Nachtrags-Fassung des LP zur Rundung des gesamten Flächenbedarfs geringfügig reduziert.

In Ergänzung der Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzflächen im Landschaftsplan (vgl. LP: S. 122 ff) wurden in dem o.a. Nachtrag zur Landschaftsplanung drei potenzielle Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen konkretisiert.
Die Bereiche, die nach Maßgabe der Landschaftsplanung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden oder als Flächen für die Waldentwicklung (zwischen Dänisch-Nienhof und Hohenhain) geeignet sind, werden wie folgt beschrieben:

**Ausgleichsfläche 1**: Landwirtschaftliche Fläche an der K 22 in Dänisch-Nienhof
Die am Waldrand gelegene Fläche ist für die Entwicklung eines gestuften Waldrandes, für die Anlage einer Obstwiese aus alten Sorten sowie die Schaffung von Amphibienlebensräumen geeignet. Wegen der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche wird ein großer Effekt für Natur und Landschaft erreicht.
Die ca. 9.000 qm große Ausgleichsfläche wäre nur in Verbindung mit einer weiteren Fläche ausreichend, um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu decken.

**Ausgleichsfläche 2**: Eignungsfläche für die Waldbildung westlich von Dänisch-Nienhof
Von dem ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Areal zwischen Hohenhain und Dänisch-Nienhof soll eine Teilfläche zum Laubwald aufgeforstet werden, wobei Bereiche auch der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.
Mit dieser Maßnahme kann der vorhandene Wald sinnvoll arrondiert und können mit Sukzessionsbereichen oder neu geschaffenen Tümpeln weitere wertvolle Biotope entwickelt werden.

**Ausgleichsfläche 3**: Inselartige Grünlandniederung südlich von Dänisch-Nienhof
Die Grünlandniederung ist teilweise von Knicks begrenzt, liegt relativ abgeschieden und wenig gestört. Das Gelände wird als Weideland genutzt. Vereinzelt sind Kleingewässer als Lebensräume für Amphibien eingelagert.
Mit der Extensivierung der Nutzung, der Aufwertung der Amphibienlebensräume sowie der Schaffung weiterer Biotope ist ein großer Effekt für Natur und Landschaft zu erreichen.

**Ökokonto**

Die Gemeinde Schwedeneck strebt an, für mit der Realisierung geplanter Siedlungserweiterungen verbundene Eingriffe sowie für zukünftige Bauvorhaben, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, zusammengefasste Ausgleichsflächen bereitzustellen.
Diese **Sammelausgleichsflächen** sollen mittels eines **Ökokontos** verwaltet werden.

Neben den im Flächennutzungsplan vorbereiteten Bauflächen, die mittel- bis langfristig realisiert werden sollen, verursachen auch kleine Maßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Auswirkungen dieser kleineren Vorhaben sind ebenfalls nach den Bestimmungen des LNatSchG zu kompensieren und sollen bei den Sammelausgleichsflächen durch eine entsprechende Reserve (siehe oben) im Vorgriff berücksichtigt werden.
Für die im Ortsteil Surendorf dargestellte Erweiterungsfläche des vorhandenen Campingplatzes ($SO_C$), die als Vorratsfläche für den Fall eventueller Küstenabbrüche vorgesehen ist, werden die erforderlichen Ausgleichsflächen in der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

Die teilweise oder vollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen kann nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen. Die dafür erforderlichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es wurde jedoch bereits mit dem Ankauf von Ausgleichsflächen begonnen.
Die Ausgleichsfläche 2 ‚Eignungsfläche für die Waldbildung' westlich von Dänisch-Nienhof wird im Flächennutzungsplan als geplante Waldfläche dargestellt.
Im Übrigen wird die Gemeinde die Ausgleichsflächen im Rahmen ihrer verbindlichen Bauleitplanung sicherstellen.

## 3.14 Flächenübersicht und Realisierung

Von den 2.855 ha Bodenflächen des Gemeindegebietes sind nach der Art der geplanten Nutzungen im Flächennutzungsplan ca. dargestellt als

| | |
|---|---|
| - Gemischte Bauflächen | 38,00ha |
| - Wohnbauflächen | 45,95 ha |
| - Gewerbliche Bauflächen | 1,8 ha |
| - Sonderbauflächen Bund | 17,6 ha |
| - Sondergebiete | 53,6 ha |
| - Gemeinbedarfsflächen | 1,75 ha |
| - Flächen für die Landwirtschaft | 2.300 ha |
| - Flächen für Wald (185 ha Bestand, 31 ha Planung) | 216 ha |
| - Überörtl. und örtl. Hauptverkehrsflächen | 51 ha |
| - Öffentliche Grünflächen | 11 ha |

Für die Überplanung und Realisierung der in Aussicht genommenen Bauflächen hat die Gemeinde folgende Zeitschiene vorgesehen:

- Bis zum Jahr 2005 sollen in der Gemeinde ca. 40 Wohneinheiten durch verbindliche Bauleitplanung umgesetzt werden.
- Die verbleibenden 65 Wohneinheiten des landesplanerischen Entwicklungsspielraums von insgesamt rund 105 Wohneinheiten sollen bis zum Jahr 2015 realisiert werden.

Der Ortsteil Surendorf ist gemeindlicher Schwerpunkt der weiteren Siedlungsentwicklung.

## 4 Auswirkungen auf öffentliche und private Belange, Abwägung

### Öffentliche und private Belange

Im Vordergrund der Planung steht, die Gemeinde Schwedeneck im Rahmen der örtlichen Entwicklungsvoraussetzungen und -anforderungen durch neue Baumöglichkeiten weiterzuentwickeln und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung insbesondere im Ortsteil Surendorf Rechnung zu tragen.
Die Ausweisung von Mischbauflächen geschieht zudem im Interesse der verbrauchernahen Versorgung und der Förderung von Arbeitsmöglichkeiten in der Gemeinde.
Dabei werden die städtebaulichen Verhältnisse der vorhandenen Ortsteile geordnet und fortentwickelt.

Mit der Planung werden Möglichkeiten zur Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung vorbereitet. Dabei werden die sozialen und kulturellen Bedürfnisse, Belange von Sport, Freizeit und Erholung durch entsprechende Grün- und Spielflächen, Wegeverbindungen und günstige Lage zu Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Verteilung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Grundversorgung auch der zukünftigen Bewohner/innen ist in der Gemeinde sichergestellt. Es besteht darüber hinaus eine gute Anbindung an das Liniennetz des öffentlichen Personennahverkehrs.
Die verkehrliche Erschließung ist in allen Ortsteilen gewährleistet.
Die geordnete technische Erschließung ist ebenfalls sichergestellt und wird im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung nach den Erfordernissen ergänzt.

Landwirtschaftliche Flächen werden im Einvernehmen mit den beteiligten Landwirten für die Planung in Anspruch genommen. Dies ist erforderlich, da andere gleichermaßen geeignete Flächen in den Ortsteilen der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Daher werden die zukünftigen Nutzungen als vorrangig angesehen.
Die Flächeninanspruchnahme ist auch in dem vorgesehenen Umfang erforderlich, um einerseits die benötigten Flächen für Siedlungserweiterungen, andererseits die notwendigen Grün- und Ausgleichsflächen im naturräumlichen Zusammenhang bereitstellen zu können.
Die Interessen der Landwirte werden bei der Planung beachtet. Dem Nachteil der Inanspruchnahme von Ackerflächen steht der Vorteil der erhöhten Verwertbarkeit in Folge baulicher und sonstiger Nutzung der Grundstücke für die Grundeigentümer gegenüber.
Durch die Darstellung von Mischbauflächen werden Belange der Wirtschaft auch in ihrer mittelständischen Struktur gefördert.

**Umweltschützende Belange**

In den bereits bebauten Ortslagen und vorhandenen Sonderbauflächen werden erhebliche Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts nicht vorbereitet, da nach § 30 und § 34 BauGB bestehende Baurechte lediglich übernommen und fortgeschrieben werden, d.h. die Eingriffe bereits vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt sind oder zulässig waren.
In den Bereichen neuer Bauflächen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bei Realisierung der geplanten baulichen Arrondierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten. Der Eingriff kann im Grundsatz nicht vermieden werden, wenn der festgestellte Bedarf an zusätzlichen Bauflächen gedeckt werden soll.
In dem Zielkonflikt zwischen den Belangen von Natur und Landschaft einerseits und der Notwendigkeit baulicher Entwicklungen andererseits ist insoweit die Entscheidung zugunsten der Flächeninanspruchnahme für Bebauung getroffen worden, die wesentlicher Bestandteil der Planung ist.
Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden im Flächennutzungsplan die Flächen für neue bauliche Nutzungen in den Ortslagen so gewählt, dass möglichst unempfindliche Bereiche für die neue Bebauung in Anspruch genommen und ein Teil der Freiflächen erhalten oder aufgewertet werden. Die Inhalte des Landschaftsplanes wurden dabei berücksichtigt.
Weitere Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sollen in den Bebauungsplänen konkretisiert und rechtsverbindlich werden, z.B. durch entsprechende Festsetzungen zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen und des Versiegelungsgrades bei der Befestigung von Bodenflächen, zum Anpflanzen von Gehölzen auf den Grundstücksflächen, den Grünflächen und in den Straßenräumen.
Für in der Eingriffsausgleichsbilanz verbleibende Defizite sollen an dafür geeigneten Stellen im Gemeindegebiet Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich (zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen werden.
Durch Erhaltung der Gliederung der Siedlungsbereiche, das Freihalten wichtiger Sichtbezüge und durch die Vorbereitung von Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Siedlungsrandes werden auch die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Planung berücksichtigt.
Auf diese Weise kann nach Auffassung der Gemeinde der Eingriff in den Naturhaushalt weitgehend ausgeglichen werden und werden die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung beachtet.

## 5. Verfahren

Die Gemeindevertretung hat den Erläuterungsbericht durch Beschluss am **26.01.2006** gebilligt.

Schwedeneck, den 13. April 06

Siegel

.....

- Bürgermeister -